

# Das Bürener Bekenntnis von 1575/76

Beiträge zur Geschichte der Reformation im Hochstift Paderborn  
und in der Herrschaft Büren

Mit 9 Beilagen und einem Nachtrag

Von Johannes Bauermann

Es kann als Folge der im Frühjahr 1575 in der Diözese Paderborn von den Archidiakonen vorgenommenen Visitation<sup>1</sup> angesehen werden, daß der 1574 zum Administrator des Bistums gewählte und vom Papst bestätigte Kölner Erzbischof Salentin von Isenburg<sup>2</sup> am 4. September 1575 die Edelherrn von Büren, Johann d. Ä. und Johann d. J.<sup>3</sup>, in bestimmter Form aufforderte, die in ihrer Herrschaft in Büren und in Wewelsburg wirkenden sektiererischen Prädikanten abzuschaffen<sup>4</sup>, während bei Salentins Vorgänger Johann von Hoya von einer solchen Forderung nichts zu vernehmen war. Wohl hatte er von einzelnen Bürener Geistlichen eine Erklärung über die Lehre verlangt<sup>5</sup>, im übrigen aber den Archidiakonen weiteres Vorgehen

---

<sup>1</sup> Johannes Bauermann. Ein Paderborner Visitationsbericht vom Jahre 1575 in: *Studia Westfalica*, Münster 1972, S. 1 ff.

<sup>2</sup> S. unten Anm. 1 zu Beil. 7.

<sup>3</sup> Über die Herrschaft Büren vgl. Reinhard Oberschelp. Die Edelherrn von Büren bis zum Ende des 14. Jhs., Münster 1963, mit Stammtafeln; Georg Joseph Rosenkranz, Die ehemalige Herrschaft Büren in: *Ztschr. f. vaterl. Gesch.* 8, 1845, S. 125 ff., bes. S. 152 ff. (mangelhaft); Otto Schnettler, Die Herrschaft und das Geschlecht der Edelherrn von Büren im Wandel der Zeiten in: *Festschr. anl. d. 300. Todestages des Moritz von Büren*, 1961, S. 18 ff., bes. S. 39 ff.; Adolf Hüttemann, Beiträge zur Geschichte der Stadt u. Herrsch. Büren T. I, Büren 1908. — Johann d. Ä. und Johann d. J., sein Großneffe, gehörten der Bürener Linie an, die 1661 mit Moritz von Büren ausstarb. Johann d. J. war in erster Ehe mit einer Gräfin von Hoya, einer Kusine des Bischofs Johann von Hoya, verheiratet. Beide starben nacheinander 1592, als dritter Johanns d. Ä. Sohn Adam Bernhard (Hegensdorfer Kirchenrechnung 1592: Staatsarchiv, Herrschaft Büren, Akt. G Nr. 8. Bd. 4a Bl. 18). — Unter Staatsarchiv ist im folgenden stets das Staatsarchiv in Münster zu verstehen.

Nach Hermann Hamelmann, *Opera genealogico-historica*, Lemgo 1711, S. 731 sei nicht Johann d. J., sondern Meinolph mit Irmgard von Hoya vermählt gewesen.

<sup>4</sup> Beil. Nr. 7. — Die Vorgänge in der Herrschaft Büren sind in archivalisch fundierter Weise dargestellt in der Freiburger Theol. Diss. von Paul Löer, Moritz von Büren 1604—1661, Paderborn 1939, deren Titel dieses Eingehen nicht erwarten läßt.

<sup>5</sup> Ludwig Keller, Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein, T. 1, Leipzig 1881 (Neudr. 1965), S. 577 Nr. 566; s. dazu Anm. 2 zu Beil. 1. Zu den Geschehnissen in der Diözese Paderborn vgl. außer Keller Michael



überlassen. Hatten die Edelherrn sich schon 1569 vor die betroffenen Geistlichen gestellt und deren Rechtfertigung vorgetragen<sup>6</sup>, so ließen sie auch 1575 gegenüber den Visitationskommissaren ihren Standpunkt dalegen, daß die kirchlichen Instanzen sich nur an sie selbst, nicht aber an ihre Geistlichen zu wenden hätten<sup>7</sup>. Dem scheint Salentin also entsprochen zu haben; seine Aufforderung an die Edelherrn kommt einem Verzicht auf eigenes Einschreiten gegen die Geistlichen gleich. Die Haltung, die die Edelherrn seinem Ansinnen gegenüber einnahmen, ähnelt der, die sie auch 1569/70 befolgten. Sie legten eine Äußerung der Geistlichen vor und forderten eine Bekanntgabe der Ankläger und ihrer Vorwürfe<sup>8</sup>. Aus dem Jahre 1569 liegt nur eine kurze, eineinhalb Seiten lange Erklärung zweier Prädikanten vor<sup>9</sup>. 1576 dagegen umfaßt die Apologie, das Bekenntnis, wie es im Text selbst genannt wird<sup>10</sup>, 24 Seiten. Das letzte Blatt fehlt und damit auch eine Namensnennung oder sonstige Kennzeichnung des Absenders. Wegen des Wir-Stils könnte es so aussehen, als habe es mehrere, mindestens zwei Urheber, so wie das von zwei Geistlichen unterschriebene Rechtfertigungsschreiben von 1569 (Beil. Nr. 1). Nach dem Wortlaut des Bekenntnisses liegt in ihm aber nur die Äußerung der Gemeinde Büren vor, so daß sich der Gebrauch der Mehrzahl auch dadurch rechtfertigen dürfte<sup>11</sup>. Wer damals Pastor von Büren war, ergibt sich aus sonstigen Zeugnissen nicht. Man darf aber annehmen, daß der in der Erklärung von 1569 als erster unterzeichnete — sie ist von gleicher Hand geschrieben — der in Büren amtierende Geistliche war, Johannes Harde<sup>12</sup>. Unter dem mitunter-

---

Strunck, *Annales Paderbornenses* T. 3, Paderborn 1741; Lorenz Leineweber, *Die Paderborner Fürstbischöfe im Zeitalter der Glaubenserneuerung*, in: *Westf. Ztschr.* 66, 1908, II S. 77 ff. und bes. 67, 1909, II S. 115 ff.; Wilhelm Stüwer, *Das Bistum Paderborn in der Reformbewegung des 16. und 17. Jhs.*, in: *Das Weltkonzil von Trient* Bd. 2, Freiburg 1951, S. 387 ff.

<sup>6</sup> Beil. Nr. 2; ferner Nr. 4 von 1570.

<sup>7</sup> Bauermann in: *Studia Westfalica* S. 16. Sie beanspruchen in ihrer „freien Herrschaft“ die geistliche Jurisdiktion; vgl. dazu Beil. Nr. 4.

<sup>8</sup> Beil. Nr. 2 und 8.

<sup>9</sup> Beil. Nr. 1.

<sup>10</sup> Nr. 9 S. 64.

<sup>11</sup> Der Verfasser spricht im Namen seiner Glaubensgenossen. Wendungen wie „Wir bekennen“ sind für derartige Bekundungen typisch; in diesem Falle spielt auch die Vorlage (s. unten S. 15) hinein. — Daß auch in anderen Gemeinden dasselbe gelehrt werde, wird eigens hervorgehoben (S. 63).

<sup>12</sup> So ist sein Name zu lesen; meine Lesung Hairde in: *Studia Westfalica* S. 15 Anm. 6 ist zu berichtigen und damit auch die dabei geäußerte Vermutung, der Name sei als Hörde aufzufassen. — Bei der Visitation 1575 wird der Name des Bürener Pastors nicht genannt (a.a.O. S. 16). Eine Liste der katholischen Bürener Geistlichen enthält der Status causae von 1596 (Staatsarchiv, Herrsch. Büren, Akt. H Nr. 1 f Bl. 12; vgl. Löer, *Moritz v. Büren* S. 31



zeichneten Johannes Erkels kann nach den Worten des Begleitschreibens der Edelherren nicht gut ein anderer verstanden werden als der Pfarrer von Steinhausen<sup>13</sup>. Wenn 1575/76 die Personalverhältnisse noch unverändert waren, würde Harde als Verfasser des Bekenntnisses gelten können; geschrieben ist es jedoch von ihm nicht<sup>14</sup>. Auch die Bezugnahme auf das frühere Bekenntnis von 1569 kann schwerlich anders gedeutet werden, als daß es denselben Verfasser gehabt hat wie das neue<sup>14a</sup>.

Harde könnte geradezu eine Schlüsselfigur für die Bekenntnisbildung in der Herrschaft Büren darstellen. Ein Geistlicher gleichen Namens wirkte — vermutlich als Vizekurat — 1564 in Hövel bei Hamm. Er soll ausgetretener Dominikaner und verheiratet gewesen sein. Seine Predigten hätten auf die Bürger Hamms solche Anzie-

---

Anm. 18 mit Lesefehlern). Vor Johannes Harde steht Lambert Büscher. Ebda. befindet sich ein Brief Harges aus 1580, der eine völlig andere Handschrift zeigt; die Erklärung von 1569 dürfte daher nicht von Harde selbst geschrieben sein.

<sup>13</sup> Aller Wahrscheinlichkeit nach gehörte Erkels einer in Büren vertretenen Familie an. Hüttemann nennt S. 73 einen Richter dieses Namens zum Jahre 1567; spätere Vorkommen aus dem 18. Jhdt. ebda. S. 106, 150 f., 153. Ein Heinmannus Erckelius aus Büren wurde 1592 in Marburg immatrikuliert (Westf. Ztschr 55, 1897, II S. 111; Jul. Caesar, Catalogus studiosorum scholae Marpurgensis T. 3, Marburg 1882, S. 82). Der aus Hegensdorf entfernte Pfarrer Degenhart Röteken — so schreibt er sich selbst — erwähnt in einem Gesuch an den Edelherrn Joachim von Büren 1597 seinen Schwager Johannes Ercelius, der „seines studirens zu Corbach abwartet“; mit dem Joh. Erkels von 1569 kann er nicht identisch sein (Staatsarchiv, Herrsch. Büren, Akten N 10; Klemens Honselmann, Die Pfarrei Hegensdorf, in: Hegensdorf Festschr. z. 700jähr. Verehrung d. hlg. Kreuzes, Hegensdorf 1950, S. 20 über die Entlassung Rötekens nach Keller T. 2 Nr. 421 u. 422). Röteken kam über Dillenburg 1599 nach Silixen in Lippe (W. Butterweck, Die Geschichte der Lippischen Landeskirche, Schötmar 1926, S. 590 f.). Er war vom lippischen Grafen „promoviert“ gewesen, wie es im Status causae von 1596 (s. Anm. 12) heißt; er ging daher zunächst nach Brake. — In der in Anm. 12 erwähnten Liste wird Erkels als Bürener Pastor mitaufgeführt, was den Eindruck erweckt, als habe es in Büren zwei gegeben. (Bei dem einen ließe sich an einen Vikar denken.) Andererseits ist zu beachten, daß der in derselben Liste genannte Jakob Kloidt 1575 Pastor in Siddinghausen war (Rauermann in: Studia Westfalica S. 15).

<sup>14</sup> Auch nicht von Erkels. Eine briefmäßige Faltung weist das Stück nicht auf. Seine archivische Zugehörigkeit läßt nur den Schluß zu, daß es den Edelherren eingereicht ist oder daß bei diesen eine Abschrift genommen wurde.

<sup>14a</sup> Zugunsten der Autorschaft Harges ließe sich das zweimalige Vorkommen des Ausdrucks mißgünstig anführen, das auch in Beil. Nr. 1 anzutreffen ist. Daß es sich auch in Schreiben der Edelherren (Beil. Nr. 4 u. 8) findet, steht dem nicht entgegen; es ließe sich durch Mitwirkung Harges erklären. — Auffällig ist die Diphthongierung ei in dem Worte in.



hungskraft ausgeübt, daß der Rat der Stadt sonntags das Nordentor schließen ließ, um den sonntäglichen Exodus zu unterbinden<sup>15</sup>. Bei der bischöflichen Visitation im Jahre 1572 trifft man ihn in Hövel nicht mehr an<sup>16</sup>. Derselbe Harde wurde dann selbst nach Hamm berufen. Ihm wird die Einführung des Heidelberger Katechismus zugeschrieben<sup>17</sup>. 1583 erwarb er in Basel den theologischen Dr.-Grad, bei welcher Gelegenheit seine Herkunft aus Unna bezeugt wird<sup>18</sup>. Über

<sup>15</sup> Julius Schwieters, Geschichtliche Nachrichten über den östlichen Teil des Kreises Lüdinghausen, Münster 1886, S. 98; Fritz Schumacher u. Hartmut Greilich, Bockum-Hövel, 2. Aufl., Münster 1956, S. 51 f. (beide ohne Quellenangabe). Pfarrer war Harde in Hövel jedenfalls nicht. Als Inhaber der Stelle ist gewiß Brechte zu betrachten (vgl. Wilh. Eberh. Schwarz, Die Akten der Visitation des Bistums Münster aus der Zeit Johans von Hoya, Münster 1913, S. 185). — Nach freundlicher Mitteilung des Bistumsarchivs in Münster enthält der dort verwahrte Nachlaß von Schwieters eine noch ausführlichere Darstellung der Lebensumstände von Harde. Sie soll sich auf das Pfarrarchiv von Hövel stützen; in seinem jetzt im Bistumsarchiv befindlichen, aber nicht unversehrten Bestand war die Quelle nicht zu ermitteln. Die Angabe, Harde sei vom Dortmunder Dominikanerkloster an das Göttinger Kloster versetzt worden, hat zwar Parallelen (vgl. Theodor Rensing, Das Dortmunder Dominikanerkloster, Münster 1936, S. 56). Sie unterliegt jedoch aus zeitlichen Gründen Bedenken. Das Göttinger Kloster verfiel schon 1530—32 der Auflösung. Unter den 1529 vorhandenen Konventualen begegnet Harde nicht. Auch 1517 scheint er nicht genannt. Um einen Göttinger Aufenthalt nebst dortiger Heirat zeitlich vereinbaren zu können, müßte beides vor 1529 anzusetzen sein und demnach als Geburtsjahr spätestens 1510 angenommen werden. (Die Angaben über das Göttinger Kloster wurden mir freundlicherweise von Herrn Univ.-Prof. Schnath in Hannover beschafft. Das Stadtarchiv in Göttingen vermochte nichts weiteres zu vermitteln.)

<sup>16</sup> Schwarz a.a.O. S. 184: Vizekurat ist damals Johannes Wormsbeck (ob identisch mit dem 1618 verstorbenen Warensberg? vgl. Schwieters a.a.O. S. 98). Eine Bürgerfamilie Wormsberg (oder -becke) gab es in Ahlen (Wilh. Kohl, Die Urk. d. Stadtarchivs . . . in Ahlen, Ahlen 1966, S. 284).

<sup>17</sup> Joh. Died. von Steinen. Westph. Geschichte T. 4, Lemgo 1760 (Neudr. 1964) Stück 27 S. 583 f. z. T. aufgrund des dort S. 696 ff. abgedruckten Histor. gründl. Berichts vom Zustand d. Kirchen zu Hamm von Joh. Hoffmann (gest. 1666); F. G. H. J. Bädeker u. Heinr. Heppe, Gesch. d. evang. Gemeinden d. Grafsch. Mark, Iserlohn 1870, S. 415; Paul Börger, Die reformierte Kirchengemeinde zu Hamm i. W. vor und während d. 30jähr. Krieges, in: Jahrb. f. westf. Kirchengeschichte 36, 1935, S. 52 f., z. T. nach einer Schrift des Pfarrers Peil (gest. 1727); Ewald Dresbach, Beitr. z. Entstehungsgeschichte des Kirchenkr. Hamm (Wf.) nebst einem vollständigen Predigerverzeichnis, in: Jahrb. f. westf. Kirchengesch. 37, 1936, S. 47 f. Die quellenmäßige Begründung und Belegung ist in allen diesen Darstellungen unzulänglich, die Angaben sind vielfach verworren.

Die Hammer Überlieferung setzt den Beginn der Tätigkeit Hardes in Hamm ins Jahr 1576.

<sup>18</sup> Er wurde am 18. Nov. 1583 als cand. theol. in Basel inskribiert und bereits am 28. Nov. zum Dr. theol. promoviert (Die Matrikel der Univ. Basel hrsg. von Hans Georg Wackernagel, Bd. 2, Basel 1956, S. 318 Nr. 43). Er wird



sein weiteres Schicksal ist zuverlässige Kunde nicht zu erhalten. 1591 wurde er aus seinem Amte in Hamm entfernt<sup>19</sup>. Er soll nach Bremen gegangen und dort gestorben sein<sup>19a</sup>. In diesem Ablauf seines Lebens klafft eine Lücke vor 1576. Es mag also recht wohl denkbar sein, daß er etwa 1568 Hövel verlassen hat, um in Büren ein neues Wirkungsfeld zu übernehmen<sup>20</sup>. Diese Vermutung wird bestätigt durch einen Brief Hardes, den er 1580 aus Hamm an den Schreiber Johanns d. Ä. von Büren gerichtet hat. Aus ihm geht hervor, daß zwischen dem Rat der Stadt Hamm und den Edelherren sowie der Stadt Büren über eine Entlassung Hardes aus dem Hammer Dienst zwecks Rückkehr nach Büren verhandelt wurde<sup>21</sup>. Der Weggang nach

---

dort als Unnanus, clericus, ecclesiae Hammonensis pastor bezeichnet. Im Nachlaß von Gwalter, dem Schwiegersohne Zwinglis, befindet sich ein Entwurf Gwalters vom 4. Dez. 1583 zu einem Gutachten über ein scriptum Hardes de ecclesiae Hammonensis oeconomia — eine Art Kirchenordnung — nebst einem Ratschlag zu der Frage, ob er in Hamm bleiben solle (Staatsarchiv Zürich E II 382 Nr. 1055; Hinweis von Herrn K. Rüetschi in Luzern). — Die Bezeichnung clericus mag aus der Tatsache zu erklären sein, daß Harde ehemals katholisch geweiht war.

<sup>19</sup> Joh. Herm. Steubing, Biogr. Nachrichten aus dem 16. Jhdt., Gießen 1790, S. 208. Über die Umstände, die zu seiner Entlassung führten, vgl. von Steinen a.a.O. S. 701. Die Einrede Hardes, er habe mit seiner Frau nicht im Ehestande, sondern im Konkubinat gelebt, könnte den Schluß nahelegen, daß er sich dabei auf ein ursprüngliches Zölibatsgelübde berief. Nachfolger wurde Joseph Naso; er kam aus Bremen. Daß er „fanatischer Lutheraner“ war, wie bei Bädeker-Heppe S. 414 zu lesen, ist unzutreffend; vgl. Jürgen Moltmann, Christoph Pezel und der Calvinismus in Bremen, Bremen 1958, S. 120 (mit teilweise unrichtigen Lebensdaten).

<sup>19a</sup> Vgl. das in Anm. 17 genannte Schrifttum. In Bremen war über ihn nichts zu erfahren. — In Herborn wurde 1585 Antonius Hardius Hammonensis, vermutlich Hardes Sohn, immatrikuliert (Die Matrikel der Hohen Schule . . . zu Herborn, hrsg. v. Gottfr. Zedler u. Hans Sommer, Wiesbaden 1968, S. 7 Nr. 61).

<sup>20</sup> Das Patronatsrecht über die Pfarrkirche stand dem Kloster Holthausen zu (S. 22 Anm. 63). Inhaber der Stelle (rector) war ein älterer Bruder Johanns d. Ä. von Büren, Bernhard, gewesen, der auch Domherr in Münster und Paderborn war (s. Anm. 3 zu Beil. Nr. 5). Ihm wurde vorgeworfen, eandem (parochialem ecclesiam) per sacellanos et ministros luterana seu calviniana haeresi infectos non solum regi et curari fecit, sed etiam aliquot annis cuidam eadem heresi infecto resignavit (Staatsarchiv, Fürstentum Paderborn, Urk. Nr. 2355; Leineweber, Westf. Ztschr. 67, II S. 137; Keller I Nr. 563). Das Schriftstück steht in Verbindung mit der Appellation Heinrichs von Meschede an den Bischof v. 18. März 1569. Der darin berichtete Sachverhalt liegt also schon etwas zurück. Wie es um die derzeitige Besetzung der Bürener Pfarrstelle stand, bleibt dabei im Dunkeln.

<sup>21</sup> Staatsarchiv, Herrsch. Büren, Akt. H Nr. 1 f. Harde wartete ungeduldig auf die Entscheidung aus Hamm. Wie er meinte, hielten sich in Hamm Große und Kleine so „klaglich“ über seinen etwaigen Abzug, wie man in Büren nach seinem Kommen verlange. Aus der erhofften Rückkehr wurde nichts. Harde bezeichnet sich in der Unterschrift noch als „Pastor zu Büren“; er



Hamm muß spätestens 1577 anzusetzen sein<sup>21</sup>. Wenn er Büren 1576/77 verließ, so geschah es möglicherweise, um sich Weiterungen zu entziehen, die sich aus dem Einschreiten Salentins ergeben konnten<sup>22</sup>. Eine Betätigung im Sinne der reformierten Lehre wie in Hamm wäre auch in Büren schon vorstellbar.

Spricht Salentin von sektiererischen und verführerischen Prädikanten, so hört man schon unter seinem Vorgänger sowohl von bischöflicher Seite wie aus Kreisen des Domkapitels Äußerungen über die dortigen sektierischen und verführerischen Neuerungen, einmal auch von „calvinischen und anderen sektischen Prädikanten“<sup>23</sup>. Den Bezeichnungen sektiererisch und verführerisch kommt im Sprachgebrauch der Zeit eine bestimmte inhaltliche Bedeutung zu. Sie sind auf jene Gruppen zu beziehen, die als nicht der Augsburgischen Konfession zugetan galten, d. h. praktisch auf die „Reformierten“<sup>24</sup>. Der seit einigen Jahren in Büren durch Resignation des Stelleninhabers ins Amt gelangte Pastor — es muß sich um Harde handeln — wird 1569 zu den von der lutherischen oder calvinischen Ketzerei angesteckten gerechnet<sup>25</sup>. Andererseits sagten bei der Visitation des Jahres 1570 die anwesenden Bürger Bürens aus, der Pastor — also ebenderselbe Harde — halte lutherische Messe<sup>26</sup>.

Hier vermag das Bürener Bekenntnis von 1575 fundierte Klarheit zu schaffen. Nicht sosehr die darin enthaltene Stellungnahme

---

hatte also die Stelle nicht endgültig aufgegeben. Damit dürfte zugleich erwiesen sein, daß Harde es war, dem die Pfarre von Bernhard von Büren resigniert war.

<sup>21</sup> Heinrich Koler war, wie er am 16. Juni 1578 schrieb, im vergangenen Jahre als Pastor der Kirche zu Büren angenommen worden (Staatsarchiv, Herrsch. Büren Akt. H Nr. 1 f.). Er bezog jedoch nur einen Teil der Einkünfte.

<sup>22</sup> Die immer wieder vom Dompropst-Archidiakon erhobene Forderung, die akatholischen Geistlichen hätten das Land zu verlassen, könnte in diesem Falle Erfolg gehabt haben. Es ließe sich daran denken, daß der 1577 zum Dompropst gewählte Dietrich von Fürstenberg dahin gewirkt hat. Vom Nachfolger Harde heißt es, er sei contra Augustanam Confessionem mit dem Nachmal umgegangen, habe die Obrigkeit — d. h. die Edelleute — auf der Kanzel angegriffen, die Stadt beim Dompropst verunglimpft und geistliche mandata — wohl des Archidiakons — ohne Vorwissen der Obrigkeit exequiert (Herrsch. Büren, Akt. H Nr. 1 f.). Er war demnach kaum als Anhänger der Augsburg. Konfession zu betrachten. Harde spricht in seinem Brief aus Hamm denn auch von der „verirrten“ Kirche zu Büren (Anm. 21).

<sup>23</sup> Beil. Nr. 6.

<sup>24</sup> S. Anm. 1 zu Beil. Nr. 1. Die Appendix der Konkordienformel nennt als Sektierer Wiedertäufer, Schwenckfelder, Neu-Arianer und Antitrinitarier. Katholischerseits gehören auch Zwinglianer bzw. Calvinisten dazu. Vgl. in Beil. Nr. 3: calvinischer sectarius.

<sup>26</sup> Keller I S. 582.



zu einzelnen Glaubensfragen verhilft hierzu, sondern der Umstand, daß das Schriftstück zum bei weitem größten Teil nichts anderes ist als eine Wiedergabe des Bekenntnisses, das Theodor de Bèze, Calvins späterer Nachfolger, 1561 in Poissy vor dem französischen Könige abgelegt und vorgetragen hat<sup>28</sup>. Das Bürener Bekenntnis fußt nicht auf dem französischen Text, sondern auf dessen deutscher Übersetzung, die sich in der sprachlichen Wiedergabe manche, auch inhaltliche Freiheiten erlaubt<sup>29</sup>. Sie schlagen sich demgemäß auch im Bürener Bekenntnis nieder. Bei aller Anlehnung an die Vorlage fehlt es in ihm jedoch nicht an gewissen eigenen Änderungen oder Abweichungen. Daß für die Anrede, statt des in der Vorlage meist gebrauchten „Euer Liebden“, „Euer Gnaden“ oder „gnädige Herren“ gesetzt ist und statt des Ich-Stils der Wir-Stil erscheint, ist aus den gegebenen Umständen zu erklären. Wohlbegründet ist auch, daß für „unsere Bücher“ „unsere Predigt“ steht<sup>30</sup>. Mehr dürften Stellen zu besagen haben, die mit der Sakramentlehre in Zusammenhang stehen. Das Wort „Zeichen“ scheint in Büren nicht sonderlich geliebt worden zu sein. Zweimal wird es durch zusätzliches „Sakrament“ ergänzt, einmal überhaupt durch „Sakrament“ ersetzt<sup>31</sup>. Zwei Sätze, in denen der Ausdruck „äußerliche Zeichen“ in der Vorlage erscheint, sind ganz übergangen<sup>32</sup>. Wo nach Bèze im Abendmahl die Vereinigung mit Christus angeboten wird, möchte die Bürener Schrift Christus selbst angeboten sehen<sup>33</sup>. Auf

<sup>27</sup> Beil. Nr. 6.

<sup>28</sup> Es gibt drei solcher Ansprachen. Auszugehen ist von der ersten. Sie ist alsbald mehrfach in französischer Sprache gedruckt, 1561 und 1562 auch in deutscher Übersetzung in Heidelberg und mit gleichlautendem Titel Oration des edlen und hochgelerten Herren Theodori von Beza . . . 1562 in Marburg verlegt worden. Vgl. Frédéric Gardy. Bibliographie des oeuvres de Théodore de Bèze, Genf 1960, S. 85 ff., 98 ff. Einen neueren Abdruck nach der ersten französischen Ausgabe gibt es von der ersten Ansprache in Calvins Opera omnia Bd. 18 (Corpus Reformatorum Bd. 46), Braunschweig 1878 (Neudr. 1964), Sp. 687 ff. — Über das Religionsgespräch in Poissy vgl. Realenzyklop. f. prot. Theol. 3. Aufl. Bd. 15, 1904, S. 497 ff.; Phil. de Felice, Le colloque de Poissy in: Bull. de la société de l'histoire du protestantisme français 107, 1961, S. 133 ff.

<sup>29</sup> Neben dem französischen Text des Corpus Reformatorum wurde die deutsche Übersetzung in der Heidelberger Ausgabe von 1562 (nicht bei Gardy) zum Vergleich benutzt (als H bezeichnet). Es kann gewiß angenommen werden, daß die beiden anderen Ausgaben, von Abweichungen in der Schreibung abgesehen, im Wortlaut mit dieser übereinstimmen. — Der Sammelband der Univ.-Bibliothek Köln, der die Schrift enthält, entstammt dem Kölner Jesuitenkolleg. Erster Besitzer war Johann Herdt, gen. Hungerkaufen.

<sup>30</sup> S. 62.

<sup>31</sup> S. 58 f.

<sup>32</sup> S. 59 Anm. 15a; S. 60 Anm. 18a.

<sup>33</sup> S. 58.



dieselbe Tendenz werden zwei Auslassungen weisen. Es fehlt einmal ein kurzer Absatz, in dem sich Bèze gegen die Meinung wendet, der Leib und das Blut Christi seien „wesentlich und leiblich in, mit oder unter dem Brot“, und ihr die eigene Auffassung entgegenstellt, daß man auf eine geistliche Weise durch den Glauben jener Elemente teilhaftig werde<sup>34</sup>. Fast eine Seite nehmen in der Übersetzung die Darlegungen ein, in denen sich Bèze im einzelnen mit der Realpräsenz Christi im Abendmahl befaßt<sup>35</sup>. Das Bürener Bekenntnis hat von ihnen kein Wort übernommen. Bürener Eigengut ist die wiederholte Bezugnahme auf „unsere Ankläger“, ihre Nachreden oder Beschuldigung<sup>36</sup>; in der Vorlage gibt es dazu nichts Entsprechendes. Anstelle der längeren Einleitung, mit der die Rede Bèzes nach einem Gebet eröffnet wird<sup>37</sup>, begnügt sich das Bürener Bekenntnis mit einer kürzeren Verantwortung unter Bezugnahme auf den Erlaß Salentins<sup>38</sup>. Inhaltlich korrespondieren damit die Auslassungen am Schluß. Auch ein selbständiger, in den Text eingeschobener Absatz, in dem die Heilige Schrift als alleiniger Grund der in Büren verkündeten Lehre herausgestellt wird, gipfelt in einer Rechtfertigung gegenüber den „Anklägern“<sup>39</sup>. Ein Argument, das zugunsten eines selbständigen Verständnisses der Vorlage sprechen könnte, ließe sich aus der Behandlung ableiten, die die Worte erfahren haben, mit denen Bèze die erneute Übergabe der Confession de foi von 1559 an den König begleitete<sup>40</sup>. Im Bürener Bekenntnis werden zwei Bekenntnisse daraus<sup>41a</sup>.

---

<sup>34</sup> S. 60.

<sup>35</sup> Ebda. Anm. 18a.

<sup>36</sup> S. Anm. 2 zu Beil. Nr. 9. — In Beil. Nr. 1 wird der Dompropst des Anklagens beschuldigt.

<sup>37</sup> de Bèze Sp. 88 ff.

<sup>38</sup> S. 49.

<sup>39</sup> S. 51 f.

<sup>40</sup> Vgl. dazu Realenzyklop. f. prot. Theol. 3. Aufl. Bd. 6 S. 233; Bd. 15 S. 500 f. und über die verschiedenen Ausgaben der Confession de foi Gardy S 60 ff.; dazu Walter Hollweg, Neue Untersuchungen z. Gesch. u. Lehre d. Heidelberger Katechismus (1), Neukirchen 1961, S. 87 ff. (Das von Hollweg S. 92 ff. behandelte und S. 111 ff. abgedruckte „Kurze Bekenntnis“ ist bei Gardy unter Nr. 123 verzeichnet. Seine französische Vorlage war schon Ausgaben der Confession de foi von 1559 und 1561 angehängt; Gardy Nr. 98 u. 99).

<sup>40a</sup> Im französischen Text ist erst von der présente confession — nämlich der von 1559 — die Rede und wird dann gebeten, de la recevoir. Die deutsche Übersetzung nimmt auf das „gegenwertige Bekantnus“ mit den Worten „gemelte confession“ Bezug, setzt also ebenfalls nur ein Bekenntnis voraus. Im Bürener Bekenntnis wird an der 2. Stelle dagegen von der „gegenwärtigen und gemelten confession“ gesprochen, als ob zwei verschiedene Texte im Spiel gewesen wären. Es entsteht damit der Eindruck, die Bürener Gemeinde habe auch das frühere Bekenntnis wieder mit vorgelegt.



Nicht nur die fast vollständige Übernahme der Thesen de Bèzes durch das Bürener Bekenntnis, die Tatsache der Benutzung dieser Rede an sich schon spricht für eine Anlehnung an die calvinistische Lehre; als uneingeschränkte Bejahung oder als Annahme derselben kann aber andererseits das Bekenntnis im Hinblick auf das Schweigen zu dem brisanten Thema der Gegenwart Christi im Abendmahl jedenfalls nicht aufgefaßt werden<sup>41</sup>. Dies Verhalten wird in Zusammenhang mit der Aussage zu beurteilen sein, in Büren habe man nichts dem Augsburger Bekenntnis zuwider vorgenommen<sup>42</sup>. Auf seinem Boden zu stehen, hat auch 1584 der Hausgeistliche Johanns d. J. von Büren zu Volbrexen bei seiner an Johann d. Ä. gerichteten Bewerbung um eine Pfarrstelle bekundet<sup>43</sup>. Es wird auch 1598 von Klosterfrauen des Klosters Holthausen bei Büren ausgesagt<sup>44</sup>. Eine eindeutige Kennzeichnung des Bekenntnisstandes bedeutet das zu jener Zeit jedoch keineswegs. Auch seitens der deutschen Reformierten fehlt es damals nicht an Erklärungen, wonach sie sich — mit gewissen Vorbehalten — zur Augsburger Kon-

<sup>41</sup> Die Sätze hatten auch in Poissy den Unwillen der Gegenpartei hervorrufen. Die Stelle, an der de Bèze von der Zahl der Auserwählten spricht, ist unverändert übernommen (S. 55; Anm. 7 zu Beil. Nr. 9).

<sup>42</sup> S. 49. Man darf diese Äußerung auch im Hinblick auf die Einstellung werten, die Johann von Hoya hinsichtlich der Duldung der Augsburger Konfessionisten 1572 in einem Bescheid an das Domkapitel bekundete (Keller I Nr. 583).

<sup>43</sup> Es sei auf die Auseinandersetzungen um und auf dem Reichstag von 1566 verwiesen, auf dem so eine Verurteilung der Calvinisten vermieden wurde; vgl. Walter Hollweg, Der Augsburger Reichstag von 1566 und seine Bedeutung für die Entstehung der Reformierten Kirche und ihres Bekenntnisses, Neukirchen 1964. Die beiden Edelherren von Büren haben sich nie auf die Augsburger Konfession berufen. Eine Berufung auf sie findet sich in der Bewerbung des auf dem Schlosse Volbrexen bei Johann d. J. als Hofprediger untergekommenen Jodocus Robbert um eine erledigte Pfarrstelle aus dem J. 1584; um welche Pfarre es ging, ist leider wegen der Beschädigung des Blattes nicht mehr erkennbar. Sie muß aber dem Besetzungsrecht Johanns d. Ä. unterlegen haben (Staatsarchiv, Herrsch. Büren, Akten N 1 m; 1592 begegnet unter den Bürener Ratsleuten ein Robert; Hüttemann S. 104). Außer den in der Herrschaft Büren selbst gelegenen Stellen in Büren, Steinhausen und Wewelsburg kämen auch die zur Kölner Diözese gehörenden Pfarreien Deifeld, Düdinghausen und Grönebach in Betracht (Ober-schelp, Egelherren v. Büren S. 30, dazu Aug. Heldmann, Die drei Kirchen Augsburger Konfession in d. Freigrabsch. Düdinghausen, in: Zeitschr. f. Kirch.gesch. 23, 1902, S. 286).

<sup>44</sup> Keller II Nr. 432. Die beiden Zeugnisse gehören allerdings erst etwas jüngerer Zeit an. Das gilt auch für die Bekundungen anlässlich des Streites wegen der Entsetzung des Pastors Röteken im Jahre 1596. Damals beriefen sich Bürger von Büren darauf, daß ihre Stadt „daa exercitium Augustanae confessionis nun ein gar geraume Zeit gehabt und herbracht“ (Herrsch. Büren, Akt. H Nr. 1 f Bl. 46; vgl. auch Anm. 68).



fession bekannten<sup>45</sup>, und auf der andern Seite gab es auch bei den eigentlichen Konfessionisten Fürsprecher für eine Gleichstellung der Reformierten mit jenen bezüglich des Genusses der diesen im Religionsfrieden gewährten Rechtsvorteile<sup>46</sup>.

Die von den diözesanen Instanzen ausgehenden Charakterisierungen können nicht ohne Vorbehalt und unbesehen herangezogen werden<sup>46a</sup>. Die Berichte über die Visitationen der Jahre 1570 und 1575 sind, was den speziellen bekenntnismäßigen Zustand in den Kirchorten anlangt, wenig ergiebig. In Büren wird 1570 das Geleuchte vermißt<sup>47</sup>; gemeint zu sein scheint das ewige Licht vor dem Sakrament. Denn 1575 wird festgestellt, daß es auf dem Hochaltar und den anderen Altären Wachskerzen gäbe<sup>48</sup>; auch die — leere — Monstranz war 1570 vorhanden<sup>49</sup>. Kerzen, Kelche und anderer Zierat fanden sich noch 1575 auch in Siddinghausen<sup>50</sup>, in Hegensdorf eine leere Monstranz und alia ornamenta — mitsamt dem besonders verehrten hlg. Kreuz<sup>51</sup>. Der lutherischen Messe in Büren — 1570 —<sup>52</sup> entsprach jedenfalls die „deutsche“ Messe in Hegensdorf<sup>53</sup>. Getauft wird in Büren ohne Salz, Öl und geweihtes Wasser<sup>54</sup>. Über Anwendung oder Unterlassung des Exorzismus wird nichts gesagt, was eher auf erstere als auf letztere schließen läßt<sup>55</sup>. Sprechen diese — dürftigen — Angaben nicht für eine entschiedene calvinistische Praxis<sup>56</sup>, so mag es in einem andern Licht erscheinen,

<sup>45</sup> Abgesehen von der Anerkennung der C. A. durch den Kurfürsten von der Pfalz auf dem Naumburger Fürstentag i. J. 1561 sei z. B. auf die Dillenburg-Synode von 1578 hingewiesen (Heinrich Heppe, Die Bekenntnisschriften der reformierten Kirchen Deutschlands, Elberfeld 1860, S. 68 ff., bes. S. 70 u. 140).

<sup>46</sup> Vgl. Anm. 43.

<sup>46a</sup> S. ob. S. 15.

<sup>47</sup> Keller I S. 582.

<sup>48</sup> Bauermann in: *Studia Westfalica* S. 17.

<sup>49</sup> Keller I S. 582.

<sup>50</sup> Bauermann a.a.O. S. 15.

<sup>51</sup> Ebda. S. 18. Tatsächlich ist das hlg. Kreuz bis heute erhalten geblieben (Honselmann, Hegensdorf, S. 58).

<sup>52</sup> Keller I S. 582.

<sup>53</sup> Ebda.

<sup>54</sup> Unten S. 44 in Beil. Nr. 6; das Fehlen geweihten Wassers wird auch 1570 in Büren bemängelt (Keller I S. 583), nicht anders in Wewelsburg (ebda. S. 584). — Zum Überleben katholischen Zeremoniells vgl. Ernst Walter Zeeden, *Katholische Überlieferungen in den lutherischen Kirchenordnungen des 16. Jhdts.*, Münster 1959.

<sup>55</sup> Die Lutheraner hatten ihn nicht verbannt, im Gegensatz zum Calvinismus. Vgl. *Realenzykl. f. prot. Theol.* 5, 1898, S. 697 ff.; Zeeden S. 39 f.

<sup>56</sup> Die Teilnahme Johanns von Hoya an der Taufe eines Kindes des Edelherrn Johann d. Ä. läßt zwar keinen sicheren Schluß auf die konfessionelle Seite des Aktes zu, muß aber schwerer begreiflich erscheinen, wenn



wenn dem in Wewelsburg installierten Prädikanten 1570 vorgeworfen wird, sectarischer Weise die Sakramente, darunter das „abgöttische Nachtmahl“ oder, wie es 1572 heißt, die sectische Kommunion<sup>57</sup>, auszuteilen. Nicht nur diese Bezeichnungen lassen den Schluß auf reformierte Übung zu. Er wird auch durch die Äußerung eines „frommen katholischen Mannes“ nahegelegt, der es auf dem Sterbebette ablehnte, sich das Sakrament in dieser Form reichen zu lassen, da er sonst ewig verdammt sein würde<sup>58</sup>.

Wenn dem so ist, wäre ein brauchbarer Ansatz für eine Aussage über den Zeitpunkt der Öffnung der Herrschaft Büren für den Calvinismus gewonnen. Der in Braunschweig, also doch noch lutherisch, ordinierte Wewelsburger Prädikant war von den Edelherren von

---

er in calvinistischen Formen vollzogen wurde. Der Bericht spricht auch nur von ketzerischer Weise. Wann die Taufe geschah, ist nicht bekannt. Erschließen läßt sich das Jahr 1570. Auch der Name des Täuflings ist nicht auszumachen (Theodora?).

<sup>57</sup> Keller I S. 583 f.; unten Beil. Nr. 6 S. 43. Auch in Schlangen habe man sektische Kommunion praktiziert; dort sei auch auf „die neue Weise“ getauft worden. Zur Zeit von Hermann Hamelmann, bis 1568, war in Schlangen gewiß calvinistische Hinneigung nicht anzunehmen. Ob das aber für 1572 noch gelten darf, muß bezweifelt werden. In dem Entwurf der domkapitularen Vorstellung hieß es bezüglich der Taufe in Schlangen zunächst, sie sei „gut lutherisch“ vorgenommen worden; das ist in „die neue Weise“ geändert! Vielleicht steht der Wechsel in der Besetzung der Pfarrei i. J. 1570 damit in Zusammenhang. Vgl. Wilh. Butterweck, *Gesch. d. lipp. Landeskirche*, Schötmar 1926, S. 562 f. Daß in Lippe schon vor der landesherrlichen Dekretierung i. J. 1605 die reformierte Lehre eingedrungen war, ist im übrigen nicht zweifelhaft (Butterweck S. 143). Es sei u. a. auf den Fall des aus Büren verdrängten Pastors Röteken hingewiesen, der vom Grafen von Lippe „promoviert“ war, 1599 in Silixen ein neues Unterkommen fand (s. Anm. 13). — Die Vermutung, daß es wie in Wewelsburg in Schlangen einen reformierten Einschlag gab, würde Rückschlüsse auf die Paderborner Bürger nahelegen. Den beiden Schreiben — eins vom 27. 5. 1570 aus Bevergern und ein undatiertes aus Iburg wohl vom Ende des Jahres 1570 —, die Johann von Hoya nach Detmold wegen der Angelegenheit Schlangen richtete (Staatsarchiv Detmold L 70 Nr. 149; Butterweck S. 563), läßt sich über den konfessionellen Habitus nichts entnehmen. Die Beschwerde richtete sich dagegen, daß der dortige Prädikant viele Untertanen aus Stadt und Stift Paderborn, Mann und Weib, täglich zu sich nach Schlangen ziehe. — Vgl. dazu Herm. Hamelmann, *Reformationsgeschichte Westfalens*, Münster 1913, S. 180, 182 ff.; von einem Besuch des Gottesdienstes in Wewelsburg durch Paderborner Einwohner wird bei ihm nicht berichtet, was dafür sprechen könnte, daß es erst nach der Berufung des Wewelsburger Prädikanten dazu gekommen ist.

<sup>58</sup> Keller I S. 583. Der Wewelsburger Prädikant hatte auch den — unkatholischen — Brauch der Leichenpredigt eingeführt, die Exequien also wegfällen lassen.



Büren eingesetzt worden, im Beisein des Lic. Sibelius<sup>59</sup>. Das muß geschehen sein, als dieser schon das Amt des Kanzlers des Bistums Paderborn bekleidete; anders wäre der Einwand des Dompropstes nicht verständlich, Sibelius sei nicht ermächtigt oder befugt zu „Reformation oder Änderung der kirchlichen Ordnung“ gewesen<sup>60</sup>. Daraus ergibt sich mit größter Wahrscheinlichkeit das Jahr 1569 als das der Berufung des Wewelsburger Prädikanten<sup>61</sup>.

<sup>59</sup> Ebd. — Der Name des Prädikanten wird weder 1570 noch 1575 genannt. (Wilh. Segin, *Gesch. der Wewelsburg, Büren* 1925, S. 33, nennt einen Kaplan Johannes Speckmann als Vertreter der Religionsneuerung in Wewelsburg.) Die Teilnahme Johanns von Büren, seines Bruders, des Domherren Bernhard (Anm. 20, 74), und seines Veters, des Domherrn Joachim, am Braunschweigischen Kriege 1545 auf seiten des vom Schmalkaldischen Bunde vertriebenen Herzogs Heinrich läge gewiß zu weit zurück, als daß an eine darauf zurückgehende persönliche Bekanntschaft zu denken wäre. Die in der *Chronica Lünensis* des Georg Spormecker berichtete Beteiligung Johanns (d. Ä.) von Büren und seines Bruders an dem mißglückten Feldzug des Herzogs Heinrich (Died. v. tSeinen, *Westph. Gesch.* Bd. 4, 2, 1760, Neudruck 1964, S. 1488; unzulängliche und jämmerlich kommentierte hochdeutsche Übertragung von Hermann Wember, Lünen 1962, S. 72; dazu Wingolf Lehnemann in: *Westf. Ztschr.* 119, 1969, S. 107 ff., der den Hinweis auf das wieder aufgetauchte Autormanuscript bringt) wird durch Schriftstücke im Staatsarchiv Marburg bestätigt (Polit. Archiv d. Landgrafen Philipp von Hessen Bd. 1, Leipzig 1904, S. 517 Nr. 822: Bestallung Alhards von Hörde zum Obersten Feldhauptmann, Johanns von Büren zum Obersten 1545; ebda. S. 473: Beteiligung Joh.s v. Büren an Werbungen für den Herzog). Nach dem Treffen bei Kalefeld (oder Höckelheim) kamen die Herren von Büren in hessische Gefangenschaft (ebda. S. 482 Nr. 768). Johann war übrigens ebenso wie sein Schwager Alhard von Hörde 1541 Rittmeister im Dienste des hessischen Landgrafen gewesen. Schlüsse auf konfessionelle Einstellung sind aus derlei Betätigungen nicht abzuleiten. Man muß es schon fast als Heuchelei bezeichnen, wenn die Seniorenpartei des Domkapitels die aktive Teilnahme eines Domherren am Niederländischen Krieg auf seiten des Oraniers zum Vorwand nahm, ihn als irregulär zu beanstanden (Keller I Nr. 563; Leineweber in: *Westf. Ztschr.* 67 II S. 137; dazu unten Anm. 76). Vgl. im allgem. Hans-Achim Schmidt, *Landsknechtswesen u. Kriegführung in Niedersachsen 1533—1545* (Phil. Diss. Marburg 1927), in: *Niedersächs. Jahrb.* 6, 1929, S. 167 ff. und zur Verschwägerung mit den Hördern Anton Fahne, *Die Dynasten, Freiherren u. Grafen von Bocholtz* Bd. 1 Abt. 2, Köln 1859, S. 91 f., Taf. VII (1537 Ehe Alhards mit Schwester Joh.s v. Büren; 1550 Ehe Johanns v. Büren mit Tochter Georgs von Hörde, der Nichte Alhards).

<sup>60</sup> Dies Recht wird also dem Landesherrn zugestanden.

<sup>61</sup> In der Regimentsordnung Johanns von Hoya vom 9. März 1569 wird zusammen mit der Einsetzung eines Statthalters — Johanns d. Ä. von Büren — und mehrerer Räte auch die Kanzlei organisiert und der Lic.iur. Laurentz Sibel(ius) als Kanzler nominiert. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß er schon eher amtierte, etwa als Kanzleiverwalter. Sein Vorgänger, Heinrich von Köln, ein engagierter Verfechter der alten Lehre, wurde von Johann von Hoya alsbald entlassen (Hamelmann, *Reformationsgeschichte Westfalens* S. 171; über seine Person vgl. Wilh. Stüwer in: *Das Weltkonzil*



Unter der Voraussetzung, daß das dem Bürener Bekenntnis von 1575/76 vorausgehende Bekenntnis von 1570 in den Grundzügen dem ersteren entsprach, wäre auch für Büren und Steinhausen anzunehmen, daß 1569 auch dort reformierte Lehren Eingang gefunden hatten. Für Büren wird denn auch die Beschuldigung, es sei ein Lutheraner oder Calvinist in die Stelle gesetzt gewesen, schon im März 1569 erhoben. Nur sind es nicht die beiden Herrschaftsbesitzer, Johann d. Ä. und Johann d. J., denen diese Maßnahme angelastet wird, sondern des ersteren Bruder, der Domherr Bernhard von Büren, der rector (= verus pastor) der Kirche war<sup>62</sup>. Sie unterstand zu seiner Zeit gewiß dem Patronat des Klosters Holthausen. Daß dieses die Ausübung des ius conferendi den Edelherrn überlassen

---

von Trient Bd. 2 S. 394, 401 Anm. 52). Mitgewirkt haben dürfte Sibel, wie es für Johann von Büren feststeht, schon bei der von Johann von Hoya geforderten Entlassung Martin Hoitbands durch den Rat der Stadt Paderborn im Oktober 1568. Daß er bereits Kanzler war, mag fraglich erscheinen angesichts des Umstandes, daß ihn Hamelmann nur als Lic. titulierte, ohne von einer Nachfolge in die Stelle des Heinrich von Köln etwas verlauten zu lassen (Reformationsgeschichte S. 178). Immerhin begegnet er schon am 25. Juni 1566 in einer Verhandlung als Vertreter Johanns von Büren (Herrsch. Büren, Akt.O Nr. 1 Bd. 1). Zur Lebensgeschichte Sibels vgl. Franz Flaskamp in: Funde u. Forschungen, Münster 1955, S. 67 ff., 140 ff., dazu ergänzend Karl Fix in: Beitr. z. westf. Familienforschung 13 (1954), 1956, S. 88 ff. Sibels Berufung könnte auf Johann von Büren zurückgehen, dessen Schwiegervater Georg von Hörde lippischer Drost in Lippstadt war. Das Kanzleramt bekleidete Sibel noch in den ersten Regierungsjahren Dietrichs von Fürstenberg. Daß Sibel lutherisch geprägt war, ist nach Herkunft (aus Freudenberg), Studium (Kopenhagen, Erfurt), Promotion (Marburg) und Besitz (Lippstadt) so gut wie sicher. Das Studium seines Sohnes Joachim in Heidelberg 1578 (Westf. Ztschr. 60, 1902, II S. 27 b) liefert wegen der damals herbeigeführten Rückführung der Universität zum lutherischen Bekenntnis kein ganz eindeutiges Zeugnis für eine etwaige Hinneigung zum Calvinismus. Die Annahme eines Zusammenhangs mit dem Studium Joachims von Büren in Heidelberg (s. Anm. 72) drängt sich jedoch auf. Die Verleihung der Pfarrei Reelkirchen an ihn i. J. 1572 sollte vielleicht schon der Finanzierung des Studiums dienen (Butterweck S. 546 f.). Für eine Rückkehr Sibels zur alten Kirche in seinen letzten Lebensjahren — er starb 1590 — gibt es kein beweiskräftiges Argument, zumal auch Johann von Büren unter Dietrich von Fürstenberg weiter als Statthalter amtierte (Anm. 80). Das amtliche Wirken Sibels wäre durch aktenkundliche und behördengeschichtliche Untersuchungen an den Paderborner Archivalien noch im einzelnen zu beleuchten.

<sup>62</sup> Urk. Fürstentum Paderborn Nr. 2355 v. 18. 3. 1569; oben Anm. 20. Keller stützt sich (I Nr. 563) auf einen Auszug in deutscher Sprache, in dem aber parochialis ecclesiae falsch mit „Parochial der Kirchen zu Büren“ wiedergegeben ist. — Zu berichtigen ist in Keller I Nr. 579 die Jahresangabe 1570; das Schreiben ist vom 18. Juli 1569. — Zu Bernhard von Büren vgl. Anm. 74.



hatte, wäre denkbar<sup>63</sup>. Bischöflicherseits muß zumindest von der Annahme ausgegangen sein, daß letztere es waren, die für die Besetzung mit einem Sektierer verantwortlich waren<sup>64</sup>. Schwerer angreifbar erscheint ihr Tun im Falle Wewelsburg. Die Berufung eines Prädikanten an die dortige Burgkapelle dürfte rechtlich der Bestellung eines Hausgeistlichen oder Hofpredigers gleichzustellen sein, für die es der bischöflichen oder archidiaconalen Investitur nicht bedurfte. Die Burg befand sich seit 1513 im Pfandbesitz der Edelherren<sup>65</sup>. Der Einwand des Domkapitels, die Burg sei ein landesherrliches Haus<sup>66</sup>, kann demgegenüber nicht verfangen. Das Recht, sich einen Hausgeistlichen zu halten, war den Edelherren nicht zu bestreiten; aber die Funktionen, die er alsbald ausübte, stellten eine Usurpation von Pfarrechten dar<sup>67</sup>.

Was sich hinsichtlich der konfessionellen Zuordnung der Geistlichen in Büren und Wewelsburg ausmachen läßt, deutet darauf hin, daß die Edelherren als Initiatoren für die Öffnung gegenüber dem Calvinismus zu betrachten sind. Wenn es 1597 heißt, sie hätten sich „gegen 30 bis 40 Jahre her zu Gottes Wort und in den prophetischen und apostolischen Schriften gegründeten Religion“, d. h. aber zur reformierten Lehre, bekannt<sup>68</sup>, so würde das auf den Zeitraum

---

<sup>63</sup> Darauf beruft sich der Edelherr Joachim Ende 1596 (Keller II Nr. 421 S. 491). Wie die Bürger von Büren damals behaupteten, hätten sie bei der Berufung Rötakens dem Kloster Holthausen die Arrha erlegt (Herrsch. Büren, Akt. H Nr. 1 f Bl. 46). Zum Patronatsverhältnis vgl. Wolfg. Leesch in: Ostwestfälisch-weserländ. Forschungen zur geschichtl. Landeskunde, Münster 1970, S. 325; oben S. 13.

<sup>64</sup> Beil. Nr. 7.,

<sup>65</sup> Segin, Gesch. d. Wewelsburg S. 26, über die Burgkapelle ebda. S. 30 f. Die Urkunde ist gedruckt in: Westf. Ztschr. 44, 1862, S. 353 f.; die Pfandschaft schloß auch die Herrschaft Wewelsburg ein.

<sup>66</sup> S. Beil. Nr. 3 u. Nr. 6; Visitationsbericht von 1570: I.f.g. haus (Keller I S. 583). — Die Wewelsburg nebst den zugehörigen Gemeinden lag außerhalb des engeren Herrschaftsbereichs der Bürener; sie bildete also keinen Teil der eigentlichen Herrschaft Büren, was auch bei der kirchlich-konfessionellen Entwicklung zu beachten ist.

<sup>67</sup> Einen solchen Hausgeistlichen oder Hofprediger, wie er sich nennt, hielt sich auch Johann d. J. auf Volbrexen, nicht minder der Administrator Heinrich von Sachsen-Lauenburg in Paderborn. — Die Praxis des Wewelsburger Prädikanten stellt sich geradezu als Ansatz zur Entstehung einer protestantischen Pfarrei dar.

<sup>68</sup> So auch Keller II Nr. 422. Daß diese von Keller gegebene Deutung zutrifft, geht daraus hervor, daß das Schriftstück von Graf Johann d. A. von Nassau ausgeht. Der Edelherr Joachim spricht nur von „über vierzig und mehr Jahr her“ (Keller II Nr. 421 S. 490). In der Appellation Joachims v. Büren wegen der Absetzung des Bürener Pastors Röteken wird 1596 erklärt, die Edelherren von Büren hätten in ihrer freien Herrschaft an 40, 50 und mehr Jahre her „das öffentliche exercitium der Augsburg. reformierten (!) Con-



1556—1567/68 führen, also auf das Jahrzehnt nach dem Augsburger Religionsfrieden. Sicherer gehen wird man, wenn man das Ende dieses Zeitraums ins Auge faßt. Das würde auch zu dem Gesamtbild der Ausbreitung calvinistischer Lehren in Westdeutschland passen<sup>69</sup>. Das heißt nicht, daß die Edelherren erst jetzt sich von der alten Kirche abgewandt hätten. Wie sie wiederholt betonten, haben schon ihre Voreltern bzw. Eltern unter den Vorgängern oder dem Vorgänger Johann von Hoya der „neuen Religion“ angehangen<sup>70</sup>. Schon in den 40er Jahren, unter Hermann von Wied also, müssen sich zumindest die Inhaber der Herrschaft Büren der neuen Lehre, der Lehre Luthers, zugewendet haben<sup>70a</sup>, bis sie sich im 7. Jahrzehnt für die calvinistische Richtung gewinnen ließen, ohne jedoch, wie nach dem Bürener Bekenntnis zu schließen, sich ihr vollständig zu verschreiben<sup>71</sup>. In dies Bild paßt, neben den von den Visitatoren

---

fession“ ungehindert gehabt (Herrschaft Büren H Nr. 1 f Bl. 69). Diese Zeitangabe kann jedoch nur auf die reformatorische Lehre überhaupt bezogen werden.

<sup>69</sup> Die obrigkeitlichen Entscheidungen zugunsten der reformierten Lehre fallen sogar erst später, wie in Wittgenstein, Nassau, Lippe. Die zu ihnen führenden Anläufe gehören aber in dieselbe Zeit: Wittgenstein 1568, Ludwig von Nassau 1571 (vgl. J. F. Gerhard Goeters, Die evangel. Kirchenordnungen Westfalens im Reformationsjahrhundert, in: Westf. Ztschr. 113, 1963, S. 151 ff.; für Nassau: Karl Wolf, Zur Einführung des reformierten Bekenntnisses in Nassau-Dillenburg, in: Nass. Annalen 66, 1955, S. 160 ff.). In den Gemeinden hat die Entwicklung an nicht wenigen Stellen aber unter Führung von Geistlichen, die den reformierten Anschauungen anhängen, schon eher eingesetzt. Als Markstein kann der Weseler Konvent von 1568 gelten. Viele Einzelfälle registriert Ewald Dresbach, Pragmatische Kirchengeschichte der preuss. Provinzen Rheinland u. Westfalen, Meinerzhagen 1931; sie bedürfen jedoch allzumal der kritischen Nachprüfung. Die nicht wenigen dogmatischen Schattierungen lassen eine eindeutige Charakterisierung zudem vielfach nicht zu.

<sup>70</sup> Beil Nr. 2 m. Anm. 3; Nr. 4 m. Anm. 2; Nr. 8 m. Anm. 4.

<sup>70a</sup> Vgl. dazu Anm. 68. In der dort herangezogenen Appellation wird geradezu gesagt, die Pastoren hätten sich hinsichtlich der Lehre und Zeremonien der im hlg. Reich zugelassenen Augsburgischen Konfession gemäß verhalten und seien darin von allen Bischöfen seit Hermann von Wied „unbetrübt“ gelassen worden. — Strunck, Annales Paderbornenses Bd. 3 S. 466 behauptet zum Jahre 1570, Johann d. Ä. sei ein oder zwei Jahre zuvor zur Lehre Luthers übergetreten; ein Beleg hierfür ist nicht angegeben. Wahrscheinlicher dünkt es, daß es die Lehre Calvins war, der sich Johann damals zuneigte. Daß, wie Strunck S. 408 weiter ausführt, Johann von Hoya die Herrschaft Büren von der Ketzerei gereinigt und die unrechtmäßigen Pfarrer durch altgläubige ersetzt habe, wird durch die Visitation von 1575 widerlegt. Es blieb vielmehr alles beim alten.

<sup>71</sup> Trotz grundsätzlicher Ablehnung der geistlichen Jurisdiktion in der Herrschaft Büren, wie sie am deutlichsten in der Äußerung des Sprechers der Edelherren bei der Visitation von 1575 zum Ausdruck gebracht wurde, und wie sie schon 1566 zu einer Auseinandersetzung mit dem Dompropst



bemerkten Zuständen in den Pfarrkirchen, daß von Johannis d. Ä. Söhnen der eine, Adam Bernhard, 1571 die Universität Marburg bezog, 1576 aber Joachim nach Heidelberg ging. Zu seinen Studien- genossen gehörten dort Moritz von Oranien und die Söhne Johannis d. A. von Nassau; er war mit ihnen in Dillenburg erzogen<sup>72</sup>. Der Vorwurf, daß er Calvinist gewesen sei, wird in den Verlautbarungen der Zeit gegen Johann d. Ä. nicht erhoben, Er mag auch nicht im strengen Sinne als solcher anzusehen sein<sup>73</sup>). Er hat sich selbst gewiß als Augsburgsburger Konfessionsverwandten in jenem mehrdeutigen Sinne betrachtet, wie sich u. a. darin zeigt, daß er die im Religionsfrieden den Konfessionisten eingeräumten Rechte auch für sich und seine Herrschaft reklamierte<sup>74</sup>.

geführt hatte (s. Anm. 79), wurde der Abhaltung des Sends für Büren selbst nicht widersprochen (Bauermann in: *Studia Westfalica* S. 16; der dort als gemeinsamer „minister“ der Herren von Büren titulierte Hermann Peninck wird 1598 bei Strunck, *Ann. Paderbornenses* Bd. 3 S. 592 *secretarius* genannt; 1606 wird er „secretarius und Diener“ tituliert: *Herrsch. Büren, Akt. O Nr. 1 Bd. 1*). Dieselbe Haltung nahm Johann von Büren auch 1579 bei einer Beschwerde des Archidiakons, es war Dietrich von Fürstenberg, wegen Nichterscheinens der Hegersdorfer beim Send in Brenken ein; er sagte künftiges Erscheinen zu (*Staatsarchiv, Herrsch. Büren, Akten G Nr. 8 Bd. 4 b*). Honselmann (*Hegersdorf* S. 19) hat aber die Bitte des Edelherren wegen der göttlichen Worte und Sakramente mißverstanden; sie zielte vielmehr darauf, die weitere Versorgung der Gemeinde mit göttlichen Worten und Sakramenten zu ermöglichen, da nach den Mandaten des Vizepropstes Gefahr bestand, daß der Pastor von Hegersdorf seinen Dienst aufgab. Es könnte sich um einen auf den neuen Archidiakon Dietrich von Fürstenberg zurückgehenden Versuch handeln, ggfs. einen Wechsel im Pfarramt herbeizuführen, wie das schon bei dem Weggang Harges vermutet wurde (ob. Anm. 22). — Wie Joachim von Büren 1606 erklärte, hatte die Zulassung des Sends in der Stadt Büren aber darin ihren Grund, daß die Stadt zur Hälfte dem Bischof gehörte (*Herrsch. Büren, Akt. O Nr. 1 Bd. 1*).

<sup>72</sup> Adam Bernhard: *Westf. Ztschr.* 55 II S. 103 a; Caesar, *Catalogus studiosorum scholae Marpurgensis* T. 2, 1877, S. 92 unter den Angehörigen des Pädagogiums, mit fünf Paderbornern. Als streng lutherisch konnte die Universität Marburg bis dahin nicht eigentlich gelten; der Pädagogiarch Vultejus war kein strenger Lutheraner. Joachim: *Westf. Ztschr.* 60 II S. 276; dazu Keller II Nr. 422 u. Wolf in: *Nass. Ann.* 66 S. 176; vgl. auch Anm. 61 zu Johannes Sibel.

Die Wahl des auffälligen Vornamens Adam — eine Schwester hieß Eva — könnte für reformatorische Taufe sprechen; vgl. Adolf Bach, *Die deutschen Personennamen*, 2. Aufl., Heidelberg 1953, T. 2 S. 42 f.; zum Aufkommen der Doppelvornamen ebda. S. 36 ff.

<sup>73</sup> Wenn Löer, Moritz von Büren S. 32 meint, Johann sei bis ins höhere Mannesalter katholisch geblieben, so ist dem keinesfalls zuzustimmen. Die „ketzerische“ Taufe eines Kindes widerlegt das ebenso wie die folgende Tatsache.

<sup>74</sup> Beil. Nr. 4. — Für die konfessionelle Einstellung der Vorfahren und der Verwandten gibt es nur wenige brauchbare Indizien. Johann d. J. unterschied sich von dem Älteren gewiß nicht, wie sich daraus ergibt, daß er in Volbrenen einen Hofprediger hatte, der nach seiner Angabe dem Augsburgs-



Auf welchem Wege seine Berührung mit reformierten Auffassungen angebahnt wurde, ist nicht erkennbar. Für Verbindungen zur Pfalz sind keine Anhaltspunkte gegeben. Die Haltung der Nassauer war vor 1570 noch nicht im reformierten Sinne entschieden<sup>75</sup>. Es ließe sich an niederländische Einflüsse denken, die in den Feldzügen des Oraniers ihren Ausgangspunkt hatten, an denen auch ein Angehöriger des Domkapitels teilnahm<sup>76</sup>. Schließlich gab es im 7. Jahrzehnt des Jahrhunderts schon genug Wege, auf denen reformierte Anschauungen sich verbreiteten, auch ohne landesherrliches, herrschaftliches Betreiben oder Gebot<sup>77</sup>. Der Regensburger Reichstag von 1566 mag manchem Zaudernden erleichtert haben, seine Bedenken oder Hemmungen zu überwinden<sup>78</sup>.

Ob und in welchem Ausmaß die Edelherren von Büren vor 1568 schon in einer vorhergehenden Generation in die Besetzung von Pfarrstellen im Sinne der reformatorischen Bewegung eingegriffen oder auf eine solche hingewirkt haben, mag offen bleiben, bedürfte jedenfalls noch des Versuchs einer Erkundung. Es wird aber als

---

gischen Bekenntnis zugetan war. Johanns d. Ä. Bruder Bernhard wurde zwar beschuldigt, seine Pfarre Büren einem Häretiker überlassen zu haben (oben Anm. 20), aber als Paderborner Domherr scheint er seinen Pflichten nachgekommen zu sein. Er ließ sich, wenn auch *extra tempora legitima* (1568?), die Subdiakonatsweihe erteilen. In seinem münsterischen Archidiaconat stand es nicht zum Besten (Keller I Nr. 288; Schwarz, Visitation S. 197: Der Pfarrer in Erle schickte ein Glaubensbekenntnis, quae sapit calvinismum). Domherr in Münster und Paderborn war auch Vetter Joachim (von Twickel, Domkapitel Münster S. 288); er starb schon 1557.

<sup>75</sup> Vgl. Anm. 69.

<sup>76</sup> In der Appellation Heinrichs von Meschede vom 18. März 1569 wird Sergius von Westrem dessen bezichtigt (Staatsarchiv, Fürstentum Paderborn, Urk. Nr. 2355). Leineweber in: Westf. Ztschr. 67 II S. 137 gibt noch 3 weitere Domherren an, doch beruht dies auf einem Mißverständnis. — Die Annahme eines Einflusses von Waldeck und Hessen, wie sie von Schnettler in: Festschrift Moritz von Büren S. 40 angedeutet wird, verbietet sich schon deshalb, weil von einem Fußfassen des Calvinismus in den beiden Gebieten zu 1568 noch nicht gesprochen werden kann.

<sup>77</sup> Man denke außer an die Veröffentlichung einer Übersetzung der Rede de Bèzes im Jahre 1561/62 an das 1562 erschienene kurze Bekenntnis des christlichen Glaubens von de Bèze (Walter Hollweg, Neue Untersuchungen zur Geschichte u. Lehre des Heidelberger Katechismus, Neukirchen 1961, S. 86 ff., 111 ff.) und an den Heidelberger Katechismus aus dem Jahre 1563. — Eine offene Frage ist, auf welchem Wege die Hinwendung Harges zu reformierten Anschauungen — zwinglicher oder calvinischer Prägung — sich vollzogen haben mag. Die Höveler Überlieferung (s. Anm. 15) bezichtigt ihn antitrinitarischer Äußerungen. Am ersten wird an Verbindung zum Niederrhein zu denken sein.

<sup>78</sup> S. das in Anm. 43 angegebene Buch von Hollweg.



sicher gelten dürfen, daß die Hinwendung zu reformatorischen Lehren in der ganzen Herrschaft nicht erst gegen 1560 einsetzte<sup>79</sup>. Die Edelherren haben jedenfalls diese Entwicklung da, wo sie sie nicht unmittelbar herbeiführen konnten, geduldet und begünstigt. Zutun kam ihnen dabei gewiß, daß Johann d. Ä. als Statthalter an der Spitze der Stiftsregierung stand. Auch muß ihnen die Berufung Johanns von Hoya zum Administrator des Paderborner Bistums gestattet haben, eine entschiedenere Haltung einzunehmen. Sie äußert sich in dem hervorgekehrten Anspruch, in ihrer Herrschaft die geistliche Jurisdiktion für sich in Anspruch zu nehmen, bei Anerkennung zwar des Pfarrsends<sup>81</sup>. In der Einsetzung eines Stelleninhabers erblickten sie, wie das Verfahren in Wewelsburg zeigt, eine Angelegenheit nicht der geistlichen Behörde, sondern der Stiftsregierung<sup>82</sup>. Sie leugneten zwar einerseits nicht, daß ihrer Herrschaft nur eine mittelbare Stellung zur Reichsgewalt zukam<sup>83</sup>, betonten andererseits aber ihren Charakter als „freie“ Herrschaft

<sup>79</sup> Darauf deuten nicht nur die mehrfachen Zeitangaben (vgl. Anm. 68, 70), sondern auch die Reihe der im Status causae von 1596 (ob. Anm. 12) aufgeführten Vorgänger von Harde im Bürener Pfarramt: Heinrich Möller, ein ehemaliger Augustinermönch; Jakob Kloit; Lambert Buischer (= Büscher) — sie kehren in z. T. entstellter Schreibung in der Appellation Joachims von Büren wieder — im Zusammenhang mit den Vorwürfen gegen Bernhard von Büren wegen der von ihm in Büren eingesetzten Vizekuraten (s. Anm. 20). — Schon 1566 war es zu Auseinandersetzungen zwischen dem Dompropst und dem Edelherren Johann d. Ä. wegen diesem zur Last gelegten „indrangs“ und „versperrung“ der geistlichen Jurisdiktion und der Sendabgaben gekommen (Staatsarchiv, Herrsch. Büren Akten O Nr. 1 Bd. 1). Damals verpflichteten sich die Edelherren, den Dompropst an seiner Jurisdiktion und Synodalien nicht zu „besperren“, sondern ihn dabei ruhig bleiben zu lassen, wie es 10, 20, 30, 40 und mehr Jahre Brauch gewesen. Vgl. auch Anm. 71. — Hamelmann äußert sich nirgends über die Vorgänge in der Herrschaft Büren.

<sup>80</sup> S. Anm. 1 zu Beil. Nr. 5. — Nach Hamelmann, *Opera genealogica-historica*, 1711, S. 670 bekleidete er das Amt schon 1565; er hat es noch unter Dietrich von Fürstenberg innegehabt (Franz Ignaz Pieler, *Leben u. Wirken Caspar's von Fürstenberg*, Paderborn 1873, S. 129 zu 1589). Eine Darstellung der Verfassungs- und Verwaltungsverhältnisse im Fürstentum Paderborn in nachmittelalterlicher Zeit unter Berücksichtigung aktenkundlicher Aussagen wäre höchst wünschenswert. Die Arbeit von Georg Jos. Rosenkranz in: *Westf. Ztschr.* 12, 1851, S. 1 ff. kann nicht mehr befriedigen.

<sup>81</sup> Vgl. die Äußerung des Sekretärs Penninck bei der Visitation von 1575 (Bauermann in: *Studia Westfalica* S. 16) mit Anerkennung des Sends in Büren und die Bejahung des Sendrechts von Brenken 1579 (ob. S. 24), dazu Anm. 79 u. 71.

<sup>82</sup> Das darf aus der Beziehung des Kanzlers Sibelius geschlossen werden.

<sup>83</sup> Beil. Nr. 4 (S. 38).



innerhalb des Paderborner Fürstbistums<sup>84</sup>. Sie bestritten auch nicht die Zuständigkeit der Landesherrschaft für Maßnahmen im Bereich einer Kirchenreform, wollten sie aber an Beschlüsse der Landstände und damit an die Mitwirkung der Ritterschaft und der Städte gebunden wissen<sup>85</sup>.

<sup>84</sup> Die Wendung „freie Herrschaft“ findet sich außer in dem Vortrag Penningcks bei der Visitation von 1575 (Bauermann a.a.O.) auch in der Appellationsschrift Joachims von Büren von 1596 wegen der Amtsenthebung des Bürener Pfarrers Röteken durch den Paderborner Bischof (Staatsarchiv, Herrsch. Büren, Akt. H Nr. 1 f Bl. 69).

<sup>85</sup> Beil. Nr. 5.



## Beilagen

Die hier wiedergegebenen Schriftstücke sind zum nicht geringen Teil schon von Keller dargeboten worden, jedoch meist stark verkürzt und nicht ohne Mängel in der inhaltlichen, gelegentlich auch in der sprachlichen Wiedergabe. Dies gilt auch für andere seiner Texte, so daß nur nachdrücklich angeraten werden kann, die Vorlagen selbst erneut heranzuziehen.

Die Schreibung der Texte ist, was die Konsonantenhäufung anlangt, von mir der heutigen Schreibweise durch Ausmerzung überflüssiger Buchstaben angepaßt worden<sup>1</sup>. Der Vokalismus blieb unverändert<sup>2</sup>. Für die Auswertung der Schriftstücke würden zusätzliche Feststellungen über die Schreiberhände und die Konzipienten und eine weitergehende aktenkundliche Analyse nicht ohne Belang sein können. Die Aussagefähigkeit der archivischen Zusammensetzung der Bestände ist, insbesondere was den Bestand Herrschaft Büren angeht, durch Störung der Provenienz gemindert, wenn nicht ganz aufgehoben.

1569 November 29

Nr. 1

### *Zwei Bürener Geistliche an die Edelherren von Büren*

Edle, woledelgeborne, gnetige [heren]! Unser [innig] gebet zu Godt dem almechtigen bevor. G(n). heren, als vur weingh tagen bie dem hochwirdigen fursten und hern, hern Johansen bischofen zu Munster, administratorn der stifte Oßnabrugk und Paderborn wir vellicht aus anstiftung unser<sup>a</sup> missgunstigen und des godtlichen worts vianden durch den erwürdigen hern Wilhelm Westphael, domprobsten, als solten wir<sup>b</sup> abtrennung, verfurische und sectarysche neuwerung<sup>1a</sup> in der religion alhier in e(w). Ed(1).<sup>c</sup> kirchen zu Beuren angerichtet haben, heftig beclacht werden<sup>d</sup> und dan unser<sup>a</sup> antwurt

<sup>1</sup> Das gilt außer für Doppelkonsonanz (einschl. ß) für fh, gh, jh, kh, lh, nh, rh, th, wh, tz und gk.

<sup>2</sup> Halbvokalisches i ist durch j, u durch v ersetzt.

Die Worttrennung ist im allgemeinen beibehalten. Auflösungen von abgekürzten Wörtern und Ergänzungen von Lücken stehen in runden, andere Ergänzungen in eckigen Klammern.

<sup>1</sup> Das entspricht dem Sprachgebrauch, wie er im Abschied des Reichstages von Augsburg von 1566 begegnet, der sich gegen die „verführischen . . . der alten Religion und Augsburgischen Confession zuwider einbrechendenecten“ wendete. Ähnlich schon ein Erlaß Maximilians II. an das Reichskammergericht vom 30. August 1565 (allerhandt verfürischer rotten, secten . . .; vgl. Walter Hollweg, Der Augsburger Reichstag von 1566 und seine Bedeutung für die Entstehung der Reformierten Kirche und ihres Bekenntnisses, Neukirchen 1964, S. 78). Gedacht war damit in der Hauptsache an den „verführischen“ Calvinismus (vgl. Hollweg S. 339, 372).



und gegenbericht von i(rer) f(urstl). g(n). darauf von uns gefurdert wurden<sup>i</sup>, also sollen e(w). Ed(l)<sup>c</sup>. als unserer<sup>a</sup> obrigkeit wir under-teniglich einfeltiglich nicht verhalten, das wir uns keins wegus zu erinnern weisten, das wir enige abtrennung<sup>e</sup>, verfurische und sectarysche neuwerung in e(w). Ed(l). kirchen<sup>f</sup>, die da der alter catholischer<sup>g</sup> religion<sup>3</sup> und der ler Jesu Christi zugegen sei, solden angerichtet haben. Sundern ist vielme wair, das wir [uns] je und allzeit dem gebrauche dieser e(w). Ed(l). kirchen, so wir in godtlicher schrift ge-Grundt befunden, gemeiss gehalten. Derwegen e(w). Ed(l). under-teniglich bittende, dieselben wollen uns als ire armen dienere und undertanen dessen bie hoichgedachtem unserm gnetigen f(ursten) und hern entschuldigen, auch vielgedachtem domprobst gunstiglich undersagen, von seiner Er(w). unbe(wisene)n anlag abzustehen ader aber unterteniglich e(w). Ed(l). zu vorstendigen, warmit ader in wir vielangezogene abtrennung<sup>h</sup>, verfurische und sectarische neuwerung<sup>i</sup>, so da der alter catholischer religion und dem godtlichen worde zugegen sein, sollen angerichtet habn<sup>k</sup>, uns ferner darnah zu verhalten<sup>l</sup>. Das tuen zu e(w). Ed(1). wir uns underteniglich ver-

<sup>2</sup> Schreiben des Bischofs Johann von Hoya vom 31. Okt. 1569 (Staatsarchiv Münster, Herrsch. Büren, Akten N 1 a, Abschr.; gedr. Keller I Nr. 566); dazu der Bericht des Dompropstes Wilhelm (von) Westphal(en) vom 22. Nov. 1569 (ebda N 1b; Keller I Nr. 567), wonach dieser „hieavor zu dren vorschonen malen . . . der vorfurerischen neuwerung halb, so nit allein der berompter pastor zu Buren, sunder auch zween andere zum Steinenhaus und Wevelsburg . . . weder deselbige und mein vilfeltige ersts verpot vurgenomen, undertenige supplicernde ersocht“ habe. Das letztere Schriftstück muß den Bürener Geistlichen ebenfalls vorgelegen haben; die dreimal nachträglich eingesetzte Wendung „abtrennung, verfurische und sectarische neuwerung“ lehnt sich deutlich an Worte Westphals an. Vgl. auch dazu die Erwidrerung der Herren von Büren (Nr. 2). — Das Schreiben Johanns von Hoya ist nur an eine einzelne Person gerichtet, ohne Namensnennung. Daß es doppelt ausgefertigt wurde, kann nicht ausgeschlossen werden. Es ist von derselben Hand geschrieben wie eine Instruktion des Stiftsregiments (Statthalter und Räte) von 1572 an das Domkapitel (Staatsarchiv, Domkapitel Paderborn, Caps. — Arch. Caps. 22 Nr. 12 = Keller I Nr. 583) und wohl als eine vom Statthalter genommene Abschrift aufzufassen.

Daß der bzw. die angeschriebenen Geistlichen auch persönlich geantwortet und die verlangte Apologie ihrer Confession eingereicht haben, läßt sich aus einer Bemerkung in dem Bericht der Edelherren an Erzbischof Salentin vom 13. Januar 1576 erschließen (Beil. Nr. 8 Anm. 3); vgl. dazu den Schluß des Bekenntnisses Beil. Nr. 9, auch Anm. 3 zu Beil. Nr. 3 und den Fall des Schwaneyer Pfarrers (Beil. Nr. 3 S. 34).

<sup>3</sup> Der Passauer Vertrag und ihm folgend der Augsburger Religionsfriede bedienten sich der Bezeichnung alte Religion, um die Stände zu charakterisieren, die nicht der Augsburgischen Confession anhängen. Die Aufnahme des Attributs katholisch hatte in Augsburg keine Billigung gefunden (Brandt, Religionsfriede S. 22 Anm. e). Das Attribut „wahre“ beanspruchten beide Seiten für sich; es erinnert an Augustins Schrift *De vera religione*.



troesten und sein es mit unserm innigen gebet jeder zeit zu vor-  
schulden willigk. Datum Beuren den 29.<sup>m</sup> Novembris anno 69.

E(w). Ed(l). undertenigen

Johannes Harde

Johannes Erkelss<sup>4</sup>

Konzept mit Änderungen von Erkels. Staatsarchiv Münster, Herr-  
schaft Büren, Akten N 1 c. — Keller I Nr. 568 (Teildr.)

- 
- a) von 2. Hand (Erkels) verbessert aus meiner; so öfter.
  - b) wir bis neuuerung von 2. Hand eingesetzt statt: ich verdecktige bose ler und verneuerung.
  - c) von 2. Hand aus e. g. geändert.
  - d) werden von 2. Hand aus wurden geändert.
  - e) abtrennung bis neuuerung von 2. Hand eingesetzt statt: verdecktige oder bose erneuerung.
  - f) danach von 2. Hand gestrichen: vielweniger in der religion.
  - g) danach von 2. Hand gestrichen: ler und.
  - h) abtrennung bis sectarische von 2. Hand eingefügt.
  - i) dahinter angericht gestrichen.
  - k) von 2. Hand die von der 1. Hand eingefügten Worte: mich ferner darauf hab zu ercleren gestrichen.
  - l) von 2. Hand eingesetzt: uns bis verhalten.
  - m) aus 19. geändert.

---

<sup>4</sup> Zu den Personen s. oben S. 10 f.



*Die Edelherren von Büren an den Administrator*

Hoichwurdiger in Godt hoichvermugender furste und here! E. f.(ursth). g(n). sein unsere ganz beveilssene, pflichtwillige deinste jederzeits zvoren. Gnediger furste und here, wes der erwurdirger her Wilhelm Westphael, domprobst der domkirchn zu Paderborn etc., zu etzlichen malen und nun wederrumb jungstlichen under dem dato den 22<sup>t</sup>. Novembris uber unsere pastorn zu Burn und Steinenhaus an E. f. g. clagentlichen gelangen lassen und uns henweder zugestellt wurden, haven wir neben gepurender reverenz empfangen und den vurgenenenten pastoren zugestellt<sup>1</sup>. Wes nun deselbigen uns darauf in antwort zukommen lassen und gepeten, das finden E. f. g. inverleibet gnediglichen zu verlesent<sup>2</sup> unde sollen E. f. g. darbeneben nit vurenthalten, daß wir de tage unsers levens van den pastorn nit vurnomen noch erfaren, dass se einige abtrennsche, verfurische und sectarische lere furen solten. Sonder ist vilmeer wahr, dass se sich deme gebrauchte unser kirchen, so de by unser vurelteren unde ouch unser zeit gewesen, denne wir ouch also ahen enige insperung E. f. g. antecessorn hoichloblichen gedechtnussen ader auch dieses unruigen clegers furfaren besitzlich herbracht<sup>3</sup>, je unde alle zeit gemess gehalten. Derowegen so gelanget an E. f. g. unsere gefleissene pitte, E. f. g. wollen den heren domprobsten gnediglichen darhenne berichten, van sulchen seinen ungestumen clagen abzustehent. Im falle aver dan der her domprobst beweislischen, das obengenennte pastorn abtrennsche, verfurische und sectarische lere fureten, dartuen und beweisen konnte und wir dessen gnugsam berichtet, wolln wir de pastoren gut-

<sup>1</sup> S. Anm. 1 zu Nr. 1.

<sup>2</sup> Nr. 1.

<sup>3</sup> Da Wilhelm (von) Westphal(en) 1545 Dompropst und damit Archidiakon für Büren wurde, würde das heißen, daß schon vor dieser Zeit in der Herrschaft Büren die reformatorische Bewegung Fuß gefaßt hätte. Auch die Berufung auf die Voreltern des Absenders führt auf diese Zeit, wenigstens was Johann d. Ä. angeht. Sein Vater Bernhard ist 1541 oder bald danach verstorben (vgl. die Stammtafel 4 bei Oberschelp). Dazu würde auch der Hinweis auf die Antecessoren des derzeitigen Bischofs stimmen. Er führt zu dem Schluß, daß das Eindringen reformatorischer Regungen unter Hermann von Wied (1532–47) anzusetzen wäre. Mit seiner kirchenpolitischen Haltung in seinen letzten Regierungsjahren würde das durchaus zu vereinbaren sein. 1545 hat er auch im Stift Paderborn der Kölnischen Kirchenordnung von 1543 Geltung zu verschaffen gesucht (Leineweber, Westf. Ztschr. 66, 1908, II S. 131 ff.), also nicht so erfolglos, wie es gern hingestellt wird. Das läßt auch die Visitation von 1549 erkennen (Bauermann in: Von der Elbe bis zum Rhein, 1968, S. 389 ff.). Vgl. zur Zeitfrage auch Beil. Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 8 und Keller II Nr. 421.



lichen undersagen und darhenne berichten darvan abzustehnde. Was aver gedachter domprobst in angezogener supplication ferner van dem streit zwischen ime und her Wilhelm Schilder, dessen wir dan nit entgelten ader ausdreger sein sollen, vermeldet<sup>4</sup>, gehet uns daselbige weynig ahen, achten es aver darfur, dar gedochter Schilder dessen berichtet, wurde er villicht ime auch daruf zu bejegenen wissen. Welchs E. f. g. wir, so der allmechtiger godt in lanckweriger furstlicher regering gesund fristen wolle, nit solten vurenthalten. Datum Buren under unseren pitschiern den 30<sup>t</sup> Novembris anno 69.

E. f. g. pflichtwilligen

Johann der elter, paderbornischer  
stadthalter, und Johann der junger,  
gevettern, edeln hern zu Buren.

An den Bischof van Paderborn

Konzept (von der Hand des Erkels?) Staatsarchiv Münster, Herrsch. Büren, Akten N 1 d. — Keller I Nr. 569 (Auszug).

1569 Dezember 16

Nr. 3

*Der Dompropst an den Administrator des Bistums Paderborn*

Hoichwurdiger, hoichvermugender furst! E. f. g. sei mein gebet zu Godt almechtig und undertenige gehorsame deinste zuvor. Gnediger her, wiewol zu vier vurschedenen zeiten hiebefur E. f. g. ich in aller undertenigkeit zu erkennen geben, dass etzliche von unser alten waren algmeinen christlichen religion apostatierte, abtrenning verfurische predicanten sich in meiner jurisdiction, E. f. g. stad Buren, derselbigen schloss Wewelsberg und zum Steinenhaus, eingetrungen und allerley derselbigen unser alten religion widerwirdige secularische leher und kirchenordnung, ungeachtet inen sulchs meinenthalb vilfeltig verboten wurden, einzufueren furgenommen<sup>1</sup>, und

<sup>4</sup> Über die zwiespältige Domdechantenwahl vom 9. März 1569 vgl. Keller I S. 542 ff.; Leineweber in: Westf. Ztschr. 67, II S. 135 ff.; Schilder war der Kandidat der der neuen Lehre zuneigenden Richtung im Kapitel; er hatte die Mehrheit der Stimmen erhalten.

<sup>1</sup> Von diesen 4 vorangegangenen Beschwerden ist nur die letzte vom 22. Nov. 1569 im Wortlaut bekannt, in der in entsprechender Weise auf 3 frühere Bezug genommen wurde (s. Anm. 2 zu Nr. 1). Auf einen Bericht des Dompropstes bezieht sich schon der Bischof in seinem Reskript an einen Bürener Geistlichen vom 31. Oktober 1569 (Keller I Nr. 566; Anm. 2 zu Nr. 1).



dweil dieselbige mir nit gehorsamen willen, E. f. g. als diesem stift van Godt verordenten und furgesetzten Bischof und haupt zum undertenigsten und hoichsten ich ummer mugen, ersucht und gebeten, die gnedige ernste vorseunge bey denselben zu tuen, damit sie sich dar ein unser waren catholischen religion gemeiss erzeigen ader aber, alle verfurische ergerung zu verhuiten, van dannen und aus derselbigen meiner jurisdiction verschaffet werden muchten, — ich aber uf sulch mein vilfeltig undertenig suichen nimals van E. f. g. schriftliche erclerunge bekommen, sunder steitz muntlich, daß E. f. g. den dingen mit ernste nachdenken und mich gnedig beantworturten wolten, vortroistet, daneben gelichewol glaubwirdig berichtet wurden, dass E. f. g. gmelte sectarische predicanten nicht allein etzliche mael in meinung, irer gelegenheit sich zu erkundigen, furgescheiden lassen<sup>2</sup>, sunder auch, wie sie E. f. g. nicht weiniger als myr verechtlich ungehorsam wurden und verbleiben, die geschaffenheit E. f. g. stathalder ernstlich mit zustellung meins lesten schreibens furgelhalten und ernstlich dieselbige abtrennige E. f. g. zu gepurlichen examen furzustellen<sup>3</sup> und sulch mein schreiben mit bestande zu verantwurten uferlacht und ich mich derhalb anders nit vertroistet, E. f. g. sulchen furgenommen ernst in gnaden nachgedruckt, fur irem abzug<sup>4</sup> die dinge richtig gemacht und sulche verfurische sectarische prediger abgeschafft solten haben — als aber ich itzo nach E. f. g. ab-

<sup>2</sup> In seinem Reskript vom 31. Okt. 1569 (s. vor. Anm.) hatte der Bischof eine schriftliche Rechtfertigung gefordert.

<sup>3</sup> Diesem Verlangen ist der Edelherr von Büren — er ist mit dem Statthalter gemeint — jedenfalls nicht nachgekommen. Die Bürener Geistlichen scheinen dagegen die Forderung nach einer Apologie ihrer Konfession damals gegenüber den Edelherren erfüllt zu haben. So beziehen sich die Verfasser des als Nr. 9 dargebotenen Bekenntnisses auf ein Bekenntnis, das sie schon zuvor den Edelherren präsentiert hätten. Ähnlich äußern sich auch die Edelherren am 13. Januar 1576 (Nr. 8) mit Bezug auf die Regierung Johans von Hoya (unten S. 47), s. auch Anm. 2 zu Beil. Nr. 1 am Schluß.

<sup>4</sup> Gemeint ist die Abreise des Bischofs aus dem Bistum Paderborn. Am 21. November reskribiert er noch aus Neuhaus (Westf. Ztschr. 79, 1921, I S. 119 Anm. 2); der Bericht des Dompropstes erreichte ihn am 21. Dezember in Iburg, von wo er am 22. Dezember das Domkapitel zum Bericht aufforderte (Keller I Nr. 571) und zugleich die Stiftsregierung (Statthalter und Räte) in Kenntnis setzte (Keller I Nr. 572). Im Januar 1570 befand der Bischof sich noch in Iburg. In einer Aufzeichnung vom 28. Juni 1570 heißt es dann, er wolle „gegen den ersten Juli zu Paderborn ankommen“ (Staatsarchiv, Domkap. Paderborn, Caps.-Archiv 22 Nr. 12). Am 15., 25. und 26. Juli ergingen aus Neuhaus mehrere Reskripte an das Stift Busdorf (Keller I Nr. 578). Als Kuriosum sei erwähnt, daß der Bischof das ausgefertigte und von ihm selbst bereits unterzeichnete Reskript vom 26. Juli wieder zerrissen hat, so daß das Konzept geändert werden mußte (princeps laceravit et mutari voluit steht unter der Adresse). Die neue Fassung trägt den Vermerk: Sic voluit princeps.



zug leider, godt erbarmes, befinde, dass su(l)chs nicht allein verbleiben, sunder ich auch ane antwort gelaissen und gelichewol die ufrurische prediger van tage zu tage ire falsche verfurische leher alle weiter ausbreiten und in irem vorstocktem ungehorsamen furhaben mit groissem trotz und hoichlachen (!) halsstareich vorharren, wilchs dan nicht so vil myr als zu E. f. g. reputacion und ordentlicher auctoritet verachtung und dan zu ergerung vieler frommer christgleubige catholischer herzen tut reichen, und E. f. g. dan aus jungstem meinem schreiben, wie ich von hern Wilhelm Schilder ane gegebene ursach und wede alle waerheit angeben wurden, dass ich zu Swanneyge einen calvinschen sectarium — wilchs doch zu ewigen tagen nicht dargetaen werden soll und aus bivorwarter desselbigens pastors leher und glaubensbekenntnis, so ehr zu seiner entschuldigung mir zugestalt, E. f. g. gnedig abzunehmen — gedulden solt<sup>5</sup>, gnediglich vernommen, derhalb ich nit umpillich die fursorge trage, dass, wo ich nicht meins besten fleisses dar an sein und arbeiden wurde, damit die verurische leherer van dannen gebracht, gemelter Schilder oder andere mit fugen und bestand mich alsdan angeben und in schwarheit fueren mochten, sunderlich dweil mir glaublich furkumpt, wie etzliche andere nit geringes standes sich offentlich, das sie mich umb meine beneficia bringen wollen, vornemen lassen. Sintemal aber ich dasselbige nit verschuldet, auch, gleibts godt, nit zu verschulden, sunder mit gnade des almechtigen dem, so vil mir menslich und muglich, furzukomen gemeint sy, so dringet mich abermails die eusserste noit. E. f. g. derhalb zu ersoichen, und woll demnach dieselbige E. f. g. nachmals und zum h(o)igsten, ich ihemer kan, durch godt gebeten und craft irs tragenden bischoflichen ampts requirirt und erfordert haben, E. f. g. ohn ferner ufhaltend die wege hir in furnemen laissen, dass die frevelmeissige ungehorsame, abtrenlige, verfurische predicatorien sich mit leher, austeilunge der sacramenten und anderen ceremonien und kirchen ordnungen unser alten wahren catholischen religion gemeiss erzeigen, van iren ungehorsam abstehen, E. f. g. zu fuer und mir darnach schuldigen und gepurlichen gehorsam leisten,

---

<sup>5</sup> In seinem Schreiben vom 22. Nov. 1569 (Anm. 1 zu Nr. 1) hatte der Dompropst bereits berichtet, in den von Schilder eingereichten, gegen seinen Gegner Heinrich von Meschede gerichteten „Artikeln“ werde ihm „wider alle warheit unverschulter sachen zugemessen, als solte ich zu den Salzkotten einen pastor, so ein eheweib gehapt, desgleichen zu Swenneyge einen calvinischen tollareirt haben . . . So vil erstlich den pastor zu Swenneyge belanget, habe ich de dage meins levens van demselbigem, dass er ein Calvinist ader sectarius sein solte, nit gehort, so wirt er sich des auch nit allein selbst zu purgeren, sunder mit allen seinen pfarleuten und andern, so inen bekennen, das er ein guter catholicus und sich der alten waren catholischen religion mit dem gottsdeinste und ceremonien alle zeit gemeiss



ader aber entlich und unvorzuglich van dannen weichen müssen, und ich zum lesten nach so vielem suchen einsmaels, was des gescheen und ich mich zu vortroisten haben sulle, gnedige schriftliche erclerunge bekommen muge.

Dan so deren, gnediger furst und her, keins — des ich mich doch nit versehe — folgen solt, worden E. f. g. mich ungnedich nit verdenken, dass ich zu meiner errettunge und vertetung (!) besorgten gefarlichen unheils, so myr sunst daraus entstehen muchten, diese dinge und wie diemutig und fleissig bei E. f. g. ich die gesuicht und angehalten, aber doch troistlois gelaissen, an ein erwardig domcapitel zu Paderborn zu gelangen und mit deren rait und zutuen den saichen ferner nachzudenken verursaicht, wilchs ich also unvorbeigenklich und zum uberfluss E. f. g. nit verhalten muigen<sup>6</sup>, dieselbige mit erwartung zuvorlaissiger richtiger erclerunge dem almechtigen in glucksaligen furstlichem regiment und wolstande lankwilich bevelend. Datum am 16. Decembris anno etc. 69.

E. f. g. deinstpflichtig  
Wilhelm Westphaell  
domprobst zu Paderborn

Dem hoichwurdigen hoichvormugenden f. und h., hern Johanni Bischoven zu Munster, administratorm dero stifte Osnabrugk und Paderborn, meinem gnedigen fursten und hern, undertenig und deinstlich.

Praesentatum Iborg am 21. Decembris anno etc. 69

Ausfertigung<sup>7</sup> und gleichzeitige Abschr. Staatsarchiv Münster, Herrsch. Büren, Akten N 1 e. — Keller I Nr. 570 (inhaltl. Wiedergabe).

---

gehalten, zu beweisen wissen“. Von der Ablegung eines Bekenntnisses ist in diesem Schreiben nicht die Rede. Es dürfte daher erst bald nach ihm eingereicht sein. (Den Fall Schwaney berührt der Dompropst auch in seinem Bericht v. 7. 4. 1570; unten Anm. 2 zu Nr. 4). Zu der Angelegenheit des angeblich beweihten Pastors von Salzkotten heißt es, er habe sich in einem rechtlichen Verfahren „der uflage mittels eidz purgirt“. Vgl. zu beiden Fällen auch Bauermann in: *Studia Westfalica* S. 29 Anm. 30; 48 Anm. 51.

<sup>6</sup> Dem wollte der Bischof vermutlich mit seinem Reskript vom 22. Dezember (s. Anm. 4) zuvorkommen.

<sup>7</sup> Zu der von Keller behaupteten Eigenhändigkeit kann ich keine Stellung nehmen.



*Die Edelherren von Büren an den Administrator*

Hoichwürdiger furst! E. f. g. sein unsere undertenige dienste mit allem gehorsamen fleiss zuvor. Gnediger her, was zu oftmalen der erwürdiger und ernvest her Wilhelm Westphal, thumbprobst zu Paderborn, an E. f. g. wegen etlicher predicanten in unser herschaft Beuren und vorgewenter verenderung der religion über uns beclagt, haben wir nach unaufhorlichem clagen zu noitturftiger erwegung gezogen und, obwol wir daher uns vertroistet, vorg. thumbprobsten wurde aus vernunftigem bedenken nicht allein nach wichtigkeit dieses pfuncts, sunder auch in betrachtung dieser jetziger zeit leuffte und weltverenderung den dingen etwas weit nachgeseihen und also sein vorhaben gemiltert haben, darumb wir auch zum eussersten unser antwort hingesezt<sup>1</sup>, so befinden wir dannest, daß seiner werde auf unruhig anstiften etzlicher vergiftigen leut, die ungezwiebelt mit der zeit ihre vorlangst verdienet loen mit verliehung Gottes erreichen werden, je lenger je mehr mit allerhand eingefurter uppickheit diese dinge erheuft, dass wir nit lenger können oder mögen dasselbig unbeantwortet lassen, tragen derwegen zu E. f. g. unterdenige vertroistung, dieselbe werde nit allein diese unser noitturftige antwort zu allen gnaden annemen, sunder auch nach ihrem von Gott allmechtigen hohen sunderlichen begabtem verstande das jenig in dem verhängen, was sich nach allen gestalten sachen geliechmessich und ebenartig aignen und gezimen<sup>a</sup> will. Und wundert uns nit wienig, das viel(em). herr thumbprobst in seinem wolerlangten alter sich last dahin erwegen, alsuliche burden, wilchere an die funfzig jair her de hoigsten heupter geistlichen und weltlichen standes im heiligen reich teutscher nation mit hinderstellung aller besuchter mühe und weitgeübter zeitiger beratschlagung erliegen und ungeschaffener ding pleiben lassen, nun in dieser hoigster schwebender gefar und zwiebelhaften ausgange der saichen understehet<sup>1a</sup>, E. f. g. anzu-

<sup>1</sup> Vermutlich waren auch die Edelherren von Büren vom Bischof zu einer Stellungnahme auf den Bericht des Dompropstes vom 16. Dezember aufgefordert worden.

<sup>1a</sup> Derselbe Gedankengang findet sich in der Instruktion für eine fürstliche Gesandtschaft an das Domkapitel, von der Keller (I Nr. 573) Teile mitteilt (aus Staatsarchiv, Domkapitel Paderborn, Akten Nr. 14 Bl. 97 ff.). Die Instruktion ist wegen der darin enthaltenen Ankündigung, dem Domkapitel die zu Papier gebrachten Artikel für eine Generalvisitation zu bedenken geben zu wollen, spätestens im Mai 1570 abgefaßt. Die zunächst für das Bistum Münster bestimmten Visitationsartikel wurden im Laufe des Mai erarbeitet (W. E. Schwarz in: Westf. Ztschr 79, 1921, I S. 120). Sie sind noch in diesem Monat Paderborner Domherrn zugestellt worden, die sich an den



mueten, damit s.w(erde) doch E. f. g. negste vorfahren am stift Paderborn in allewege vorschonet und keines wegcs — wie jetzo — dermaissen diese dinge auf de ban bracht, und dass sulchs wair, ist notori, landkundig und unleugbar, dass wir in unser herschaft eben der gestalt wie vor vielen jaren unser elteren gottseligen und wir darnach der religion geprauchcn, auch von E. f. g. negesten vorfarn bis in ihr absterben dabey ohne einige aufgetrungene reformation gelassen, wie auch uber dass der thumbprobst in s. w(erde) archidiaconat mehr als an einem ort die predicanten, wilchere sich der ministerien der neuwen religion glichformig gehalten, über 20 und mehr jairen her geduldet und noch bis anhero unverendert pleiben lassen<sup>2</sup>, ausbescheiden was itzo im schein vorgenommen. Wir besorgen aber, es werde diese itzige aufgenommene und viel zu spede angestellte verenderung weiniger als nit zu dem end, drumb es zum werk geschnitten, erheblich sein, und wanner schon der weltlauf stunde, wie derselb vor hundert jairen gewesen, were es einmail genung angefangen, darvon wol viel were<sup>3</sup> zu deduciren, aber es ist diesmail ohne noit, deshalb mit dem herren thumbprobst einige disputation zu erwecken. Das werk wird den meister loben. Wir muegen aber nit umbgehen ganz kurzlich wieder die anstifter dieses unruhigen missvertrauwens zu erregen, dass dieselben ihrem unreifen, kecken verstande etwas zu viel vertrauwen und ihren weit, ob se etwan hyn- und wieder de bucher besehen und uberlaufen und lange die erfarnheit nit gepraucht, was in alsulchen sachen uber die 40 jaire her im heili-

---

bischöflichen Hof begeben hatten (Schwarz a.a.O. S. 121 Anm. 1). — Die bei Keller (I Nr. 574) wiedergegebene, als Entgegnung auf diese Instruktion aufgefaßte Rechtfertigungsschrift des Paderborner Domkapitels gehört nicht hierher, sondern in das Jahr 1572, wie das Konzept (Staatsarchiv, Domkapitel Paderborn, Akten Nr. 14 Bl. 252 ff.) eindeutig zeigt. Die Jahreszahl 1570 ist erst von Keller eingefügt. Das Schriftstück ist von ihm stark verkürzt wiedergegeben. Der Abschnitt über die konfessionellen Zustände ist in Beil. Nr. 6 nach dem Konzept mitgeteilt.

<sup>2</sup> Zu dieser Behauptung hat sich der Dompropst am 7. April 1570 in einem ausführlichen Bericht aufgrund einer in seinem Archidiaconat angeordneten Visitation gegenüber dem Domkapitel geäußert; vgl. Keller I Nr. 576 (eine lateinische Inhaltswiedergabe bei (Schaten-)Strunck, *Annales Paderbornenses* Bd. 3 S. 407; das Stück befand sich damals schon im Archiv des Hauses Büren). Das Schreiben der Bürener Edelherren war dem Kapitel vom Bischof unter dem 23. Januar zugeleitet worden mit der Aufforderung, daß nicht allein das Kapitel, sondern auch die Archidiakone separatim spezifizieren sollten, „wes eins jeden leher und religion sei“. Als Ergebnis der Visitation meldet der Dompropst, daß in seinem Archidiaconat nur in Büren, Hegensdorf, Siddinghausen, Steinhausen und Wewelsburg der alten wahren katholischen Religion zuwider gehandelt werde. Über die Visitation weiterer Archidiaconate s. Anm. 3 zu Nr. 5 (unten S. 42). — Die Zeitangabe „über 20 und mehr Jahre“ würde auf einen Zeitraum von 1550 führen; vgl. dazu oben S. 31 Anm. 3.



gen reich teutscher nation tractiret und disputirt wurden, und so<sup>c</sup> nur allein angemirkt, dass Kay(s). May(t)., auch alle chur- und fursten und andere glieder geistlichen und weltlichen standes den religionsfrieden verordnet<sup>3</sup>, drumb das zum hogsten erwogen, die conscienz der menschen in dieser betrubten zeit nit zu irren, und dass darnest vorgefallen, wilcher mass de eltisten der gemeinen kirchen satzung durch die vor hundert und mehre jairen her jungere eingefurte ordenunge<sup>d</sup> nit möchten verendert sein etc., und zum dritten, dass gemeiner fried und ruhe erhalten und alles schetlichs missvertrauwen aufgehoben und entliche vergleichung zu einem einhelligem, unpartieschen concilio mittlerweil hingeschoben pliebe. Wurde man etwas in vielen dingen gemacht tuen und wolt jemantz sorgfellig disputirn auf die religion, dass der fried allein auf die stend des reichs gemeint, so wollen wir dies mail den buchstab nit extendiren, sunder lassen das urteil zu vermeidung weiterung bey E. f. g. hoichbegabtem verstande. Alleine wir wollen in undertenigkeit E. f. g. zu gemuet gezogen haben, wie desfals der § anfahet: Damit auch obberurte beiderseitig religions verwante etc.<sup>4</sup> denjenigen, wilchere aigne herschaften oder commune haben und gleichwol mit mittel dem reich unterworfen, vortreglich sey<sup>e</sup>, was auch deshalb in dem tractat zu Passaw<sup>f</sup> speciatim sey abgeredt<sup>5</sup> und auch darauf erfolgt, darüber die jenigen, wilchere dero zeit dabevor bey diesen dingen gewesen, nit allein wissen kundschafft zu geben, sunder kunden wir zu erleuterung dessen an die 15 exempel bey den an- und umbwunenden<sup>g</sup> geistlichen und weltlichen chur- und furst der alten religion anhengig, geschwiegen bey dem hoigsten heubt<sup>5a</sup> und anderen, datuen, dass etliche unterworfene herschaften und commun der verenderten ministerien der reli-

---

<sup>3</sup> Gemeint ist der Augsburger Religionsfriede von 1555. Sein Text ist kritisch mit den Entwürfen herausgegeben von Karl Brandi, *Der Augsburger Religionsfriede* vom 25. Sept. 1955, 2. Aufl., Göttingen 1927.

<sup>4</sup> Brandi § 8 (S. 44). Der § behandelt die Suspendierung der geistlichen Jurisdiktion im Geltungsbereich der Augsburgischen Konfession. Die Edelferren vertreten damit die Ansicht, daß dieser § nicht nur auf die Stände des Reichs beschränkt sei, anders als hinsichtlich der Religion.

<sup>5</sup> Im Passauer Vertrag von 1552 ist eine entsprechende Bestimmung nicht enthalten. Er unterscheidet sich jedoch insofern vom Augsburger Religionsfrieden, als er keine ausdrückliche Beschränkung auf die Stände des Reichs enthält; sie ist erst auf königliches Verlangen in den Text des Friedens eingefügt worden (Brandi S. 36 Anm. e). Zum Entstehungsvorgang des Friedensinstrumentes vgl. auch Matthias Simon, *Der Augsburger Religionsfriede*, Augsburg 1955, und für einen Teilaspekt Gerhard Pfeiffer, *Der Augsburger Religionsfrieden u. die Reichsstädte*, in: *Ztschr. d. histor. Ver. f. Schwaben* 61, 1955, S. 213 ff.

<sup>5a</sup> Gedacht ist vermutlich an die sog. Religionskonzession Maximilians II. von 1568.



gion prauchen<sup>6</sup>, nichtdeweiniger aber wollen wir hir über niemantz mass oder zil vorschrieben, sunder uns dahin erpieten, was E. f. g. in diesem hoichwichtigen pfuncten durchaus bey ihren landstenden mit allgemeiner verenderung oder reformation furnehmen, dass wir uns in alsulchen der maissen gehorsam wollen erzeigen<sup>7</sup>, dass darab E. f. g. ein gnedig gefallen, unserer underteniger vertroistung nach, werden erspueren. Dass aber unsere missgunstigen in einem anderen gesuchten schein und affect ihren muet gern an uns allein wollten erkuelen, wirt ihnen weit felen, und sollen wissen, dass das stift Paderborn von der herschaft Beuren herliche verbesserung zu unserem groissen nachteil und schaden und anderer vorteilhaftigkeit erraicht und unser furelteren gottseligen oder wir nit verdient haben, dass men gesuchte zunotigung an uns keret, wilche und dergleichen wir zu seiner zeit wissen furzupringen und ferner davon noitturft darzutuen, undertenentlich E. f. g. pittend, de wollen uns vor anderen nit beschweren, auch uns an unserem lanckweiligem gebrauche nit betruben<sup>h</sup>, noch der missgunstigen affect und unfriedlichen gesuch stat geben, sunder die saichen zu gewontlicher justification geraiten laissen und zu gemeinem schluess richten. Das E. f. g., die uns ungespartes leibs und guts zu gepieten, wir underteniger meinung nicht verhalten muegen. Datum am 8<sup>t</sup>. Januarii anno etc. 70.

E. f. g.

undertenigen und gehorsamen

Johann der elter und

Johann der junger, gevetteren,

edle herren zu Beuren.

---

<sup>6</sup> Wenn die Edelherrn hier sich auf die Praxis in anderen Territorien hinsichtlich der bekenntnismäßigen Duldung in nicht reichsunmittelbaren Herrschaften berufen, so verrät sich darin, daß ihnen die sog. Declaratio Ferdinanda vom 24. Sept. 1555 unbekannt war; tatsächlich war sie überhaupt bis 1574 der Öffentlichkeit verborgen geblieben (Brandt S. 52; eine Abbildung der kursächsischen Ausfertigung bei Simon hinter S. 64). — Der Ausdruck Ministerien der Religion ähnelt der im Augsburger Religionsfrieden mehrmals gebrauchten Wendung Ministerien der Kirchen. Von Ritterschaften, Städten und „Comunen“ spricht die Declaratio Ferdinanda; ähnlich schon ein kursächsischer Antrag vom 9. Sept. (Brandt S. 49). Zum Schicksal des Ritterschaftsartikels vgl. Pfeiffer a.a.O. S. 247 u. ö. — Ein Kontakt der Herren von Büren mit der von den Wetterauischen Grafen geführten Freistellungsbewegung wäre denkbar.

<sup>7</sup> Eine solche Veränderung des Bekenntnisses war aber im Religionsfrieden durch den sog. geistlichen Vorbehalt bei geistlichen Fürstentümern ausdrücklich inhibiert, was allerdings, wie der Versuch des Kölner Erzbischofs Gebhard Truchsess zeigt, Versuche nach der Richtung nicht verhinderte und auch die Umwandlung mehrerer norddeutscher Bistümer in weltliche Fürstentümer nicht unterbunden hat. — In ähnlicher Richtung bewegen sich



A (Rückseite): Copia an unsern g. f. und hern hern Johansen bischoffen zu Münster, administratorm dero stifte Osnabrügge und Paderborn.

Zwei gleichzeitige Abschriften (A, B), eine um 1700 (C, aus B) von Matthias Engers<sup>8</sup> Staatsarchiv Münster, Herrsch. Büren, Akten N 1 g. — Keller I Nr. 575 (Teildr.)

- 
- a) A: gepuren.
  - b) A: mheer.
  - c) A: se.
  - d) B: ordtungh.
  - e) sey: fehlt A.
  - f) B: Passatu.
  - g) B: umbrennenden.
  - h) [ . . ] in A.

---

Äußerungen aus dem Lager der Edelherren in Beil. Nr. 5 u. 8 (Betonung der ständischen Mitwirkung und der Verdienste der Edelherren um das Bistum Paderborn.).

<sup>8</sup> Engers ist Verfasser einer *Historia Westphaliae*, einer Paderbornschen Geschichte (beide bis 1710 reichend; Wilh. Richter, *Handschriften-Verzeichnis der Theodorianischen Bibliothek zu Paderborn* T. 1, Paderborn 1896, S. 9 Pa 41 u. S. 17 Pa 79; *Inventare d. nichtstaatl. Archive d. Kr. Büren, Münster* 1915, S. 182, 183 f.), einer Geschichte der Stadt Geseke sowie einer solchen der Stadt Salzkotten (*Westf. Ztschr.* 75, 1917, II S. 105). In Salzkotten amtierte er als Gograf (zwischen 1672 u. 1697: *Stadt und Amt Salzkotten*, 1970, S. 201 u. 58). — Die Fassung A gegenüber der mit hochdeutschen Elementen durchsetzten Fassung B verrät den niederdeutschen Schreiber.



*Denkzettel des Statthalters*

Zu gedenken, dass sich de Stathalter<sup>1</sup> zu I(r). f(urstl). g(n). nit verlostet hette, dass deselbige dermassen den van Buren solte zusetzen, — es sy auch nit verdeinet —, so habens auch I(re) f(urstl). g(n). negeste vursessenen den van Buren nit angemotet und will sich nit gepuren, de van Buren vur anderen aus dem schove zu rucken. Es werde sich auch erfinden, dass de beschehene inquisition<sup>2</sup> partigelich und sich de sache vil anders erhalten.

Item es mag auch neimants unerhort(er) sache verdammet werden und wollen sich uf den fall de heren van Buren uf gepurlich recht erpoten haben. Ich merke nit anders, dan dass I. f. g. wederwertigen meer beforderung haben als de getruwen und willigen. Wa es nu de meynung haben solt, muess man dasselbige an seinen ort stellen. Ire f. g. müsse es gewiss darfur halten, dass man I. f. g. aus sunderlinger zuneignung deine. Sunsten wisse der her stathalter wol vier hern vur enen zu bekommen.

Item zu gedenken, dass de visitation in den stifte van Münster durch de ganze landschaft ist gewilliget<sup>3</sup>. Darumb will sich nit

<sup>1</sup> Edelherr Johann d. Ä. von Büren. Er war in Verbindung mit der noch ungedruckten Regimentsordnung von 1569 — am Tage der Dechantenwahl — zum Statthalter bestellt worden. Die Bestellung wurde 1574 von Erzbischof Salentin erneuert. Von 1574 bis 1582 bekleidete er auch das Amt eines Obersten des Niederländisch-westfälischen Kreises (Benno Rode, Das Kreisdirektorium im westfälischen Kreise von 1522—1609, Münster 1916, S. 97, 102). Auch unter Heinrich von Sachsen-Lauenburg ist er Statthalter geblieben (Keller I S. 557, Nr. 611) —, sogar noch unter Dietrich von Fürstenberg (oben S. 26 Anm. 80).

Es handelt sich bei dem — von Keller nicht erwähnten — Schriftstück um einen sog. Denkzettel, der wohl als Grundlage für einen mündlichen Vortrag dienen sollte. Der Zettel ist anscheinend von derselben Hand geschrieben wie Nr. 4 A. Eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Schluß des Schreibens vom 8. Jan. 1570 (Nr. 4) ist zwar erkennbar. Der Zettel scheint aber die in der Fastenzeit des Jahres 1570 abgehaltene Visitation im Archidiakonats des Dompropstes vorauszusetzen. Die Annahme ist daher nicht von der Hand zu weisen, daß das Ergebnis dieser Visitation eine scharfe Reaktion des Bischofs zur Folge hatte, die ihrerseits zu der im Zettel skizzierten Stellungnahme des Statthalters führte. Die Ich-Form im 2. Absatz läßt darauf schließen, daß in dem Zettel eine persönliche Äußerung des Statthalters niedergelegt ist.

<sup>2</sup> Darunter dürfte die Vernehmung der Geistlichen im Rahmen der archidiakonalen Visitation vom Frühjahr 1570 zu verstehen sein (Keller I Nr. 576).

<sup>3</sup> Damit kann nur die in der Diözese Münster 1571—73 abgehaltene bischöfliche Visitation gemeint sein (W. E. Schwarz, Die Akten der Visitation des Bistums Münster aus der Zeit Johanns von Hoya 1571—73, Münster 1913;



gepurn, sulche dinge ahen vurhergehende landtag in stift van Paderborn anzufangende.

Staatsarchiv Münster, Herrsch. Büren, Akten N 1 t, Urschrift.

---

die Einleitung läßt wissenschaftliche Objektivität und adäquate Fragestellung vermissen). Sie war nach einem Schreiben Johanns von Hoya an das Domkapitel von Münster vom 21. Nov. 1569 von ihm beabsichtigt (W. E. Schwarz in: Westf. Ztschr. 79, 1921, I S. 119). Am 23. Januar 1570 hat er diese Absicht auch dem Landtagsausschuß mitgeteilt, also am selben Tage, an dem er auch das Paderborner Domkapitel zu entsprechenden Erhebungen aufforderte (Keller I Nr. 576). Eine Bewilligung durch die münsterischen Landstände läßt sich jedoch nicht nachweisen (Auskunft des Staatsarchivs in Münster). Johann von Büren könnte durch seinen Bruder Bernhard, der neben dem Paderborner auch dem münsterischen Domkapitel angehörte — er war dort zuletzt Vicedominus (vgl. Maximilian Freiherr von Twickel, Die verfassungsgeschichtliche Entwicklung und persönliche Zusammensetzung des Hohen Domkapitels zu Münster in der Zeit von 1400—1588, Phil. Diss. Münster 1952, S. 25 f., 287 f.; irriige Vorstellung über die Funktion eines Vicedominus bei Schnettler in: Festschr. Moritz von Büren S. 42) — unterrichtet gewesen sein. Wie aus dem Bericht des Paderborner Domkantors und erwählten Domdechanten Heinrich von Meschede vom 10. April 1570 (Staatsarchiv, Domkap. Paderborn, Caps. Arch. Caps. 177 Nr. 1; Keller I Nr. 577) zu ersehen, hatte das Domkapitel der bischöflichen Aufforderung entsprochen und den Archidiaconen befohlen „gruntlich, wie es mit der religion in eins jeden archidiaconat geschaffen und ob irgent einige nuweneren unser catholischen religionen und leher zugegen ingefurt were, zu erkundigen“. Ob der Befehl allgemein befolgt wurde, ist zwar nicht mehr zu entscheiden, da weitere Berichte nicht überliefert sind. Es spricht immerhin dafür, wenn der Domkürster von Westrem am 9. April eingestehen mußte, daß er in seinem Archidiaconat dem Befehl nicht nachkommen könnte, weil es sich auf die Grafschaft Ravensberg und Lippe erstreckte und ihm dort die Abhaltung von Visitation oder Send nicht erlaubt werden würde (W. Stüwer in: Das Weltkonzil von Trient Bd. 2 S. 405 Anm. 67). In einer undatierten „Instruktion“ des Stiftsregiments etwa vom Mai 1570 (s. Anm. 1a zu Nr. 4 oben S. 36), die die Unterschrift des Bischofs trägt, wiederholt er sein Begehren. Die Berichte der Archidiacone aus dem Monat April scheinen ihm nicht bekannt gewesen zu sein. Sie waren auch nicht an ihn, sondern an das Domkapitel gerichtet. (Daß sich der Bericht des Dompropstes bei den Akten der Herrschaft Büren befindet, ist nicht ohne weiteres verständlich). Daß auch in der Diözese Münster archidiaconale Visitationen in jenem Zeitraum stattfanden, wie die von Keller I Nr. 287—291 dargebotenen Berichte zeigen, übergeht Schwarz in seiner Veröffentlichung der Visitationsakten mit Stillschweigen, abgesehen von der Andeutung auf S. XLI.



*Das Domkapitel an den Administrator (Teilstück)*

... Dan obwol I. f. g. nicht vergessen, was über vurg. ungehorsam der irregularen nicht allein die heren seniorn verschienen 69. Jairs<sup>2</sup>, derenhalb das *etzliche capitularen* (her Philips von Horde, Melchior von Plettenberg und Alhart von Quernheim) sich in der catholischen communion vom gmeinen capitel absentiert und abgehalten, sonder auch der her domprobst, senioren und ganz capitel von anfanck I. f. g. reigerung dero calvinischen *und anderen sectischen*, zum teil apostatierten, zum teil ungeordinierten und unberofen predicanten halb, so *hin und wider in diesem stift gesetzt und* (I. f. g. stathalter und dessen vettern hern zu Beuren bynnen I. f. g. statt Beuren und vur derselbigen ampthaus Wevelsberg gesetzt und sunst an andern ortern) ingeschligen und durch dern lestermeuler unsere alte wahre catholische religion, die heiligen sacramenta, ja bapstliche heiligkeit, *alle bischove und praelaten* und aller geistlichen stande gar unwirdiglich angegriffen und blasphemiert und der gemeiner, unverstendiger man von unser waren zu irer verfurischer lehr gezogen und gereizet wird, und dan, das einer [so!] ingesessner zu Paderborn sein ungetauftes kind vursetzlich in die grafschaft Lippe furen und dasselbst uf *die neuwe weise* taufen lassen, ja das die inwoner zu Paderborn eynem und alle sundag nach I. f. g. haus Wevelsberg und gen Oistlangen zur *sectischen* communion laufen<sup>2</sup>, vilfeltig und unufhorlich so wol schriftlich als mundlich mit hohem ernst, auch zum teil erneuerung I. f. g. bischoflichem ampte geclagt, gesucht und gebeten, und aber darauf anders nichtz erfolgt, (dan dass vurg. capitularn den

<sup>1</sup> Zur Datierung vgl. Anm. 1a zu Nr. 4. Das umfangreiche Schriftstück ist eine Entgegnung auf die „Instruktion“ vom 23. Januar 1572 (Keller I Nr. 582); sie war am 6. Februar dem Domkapitel durch die fürstlichen Räte „furpracht“ worden, wie auf der Kopie in dem Bande Staatsarchiv, Domkap. Paderborn, Akten Nr. 14 Bl. 259 ff. vermerkt; gedr. nach der Ausfertigung bei Keller I Nr. 582. Eine zweite Entgegnung aus der gleichen Zeit befaßte sich mit dem Fall der Wahl Heinrichs von Meschede zum Domdechanten (Domkap. Paderborn, Akten Nr. 14 Bl. 263 ff.). Die Antwort der Stiftsregierung auf die Anklagen des Domkapitels liegt in einer weiteren undatierten „Instruktion“ abschriftlich vor (Staatsarchiv, Domkapitel Paderborn, Caps.-Arch. Caps. 22 Nr. 12; Keller I Nr. 583). Es steht damit fest, daß die scharfe Konfrontation von Administrator und Domkapitel erst in das Jahr 1572 zu setzen ist und daß sie nicht, wie infolge der irrigen Datierung durch Keller von Leineweber (Westf. Ztschr. 67, II S. 139 f.) dargestellt, schon 1570 bestanden hat. Es macht sehr den Eindruck, als hätten bei den Instruktionen die Räte des Stiftsregiments die Feder geführt.

<sup>2</sup> Die folgenden Vorwürfe finden sich größtenteils schon in einer Eingabe des Domkapitels aus dem Jahre 1569 (Leineweber, Westf. Ztschr. 67, II S. 137 f.; Keller I Nr. 565). Vgl. auch zum folgenden Beil. Nr. 3.



folgenden oistern bei voriger irer meinung verharret und irer noch einen hern, Johan von Horde, darzu an sich gezogen, item bei den predicanten vurg. auch nicht anders verschafft, dan dass I. f. g. uf obeng. ires stathalters bitt sich gen Beuren verfuegt und demselbigen ein kind, so obg. verfurischer predicant auf seine ketzerische weis ohne geseget wasser, oilie, salz oder sunst der catholischen kirchen ceremonien getauft, zur tauf gehalten, zu sulchem allem schweigentz zugesehen und demsulben in seinem verfurischen vurhaben conniviert und also darinne allen rechten und waren catholischen I. f. g. undertanen zu grosser ergnus gesterkt)<sup>3</sup> *dan das dieselbige mit ihrem verfurischen vurhaben je lanck je mehr furgeschritten und die arme einfeltige bis auf heutigen tag an ihre seiten zu ziehen nit underlassen, und derenhalb sie die hern doimprobst, seniorn und ganze capitel furlengst wol zum hohsten befuegt gewest diese (I. f. g.) nachleissigkeit und connivenz pabstlicher heilig(keit) zu denunciern, haben sie dasselbige doch bis daher mit hohem herzleid und bekummernus nun ganzer vier jar ... ansehen und verschmerzen müssen ...*

Konzept, Staatsarchiv Münster, Domkapitel Paderborn, Akten Nr. 14 Bl. 256'—257'. Eingeklammert durch Unterfahren getilgt; Zusätze — von drei verschiedenen Händen —<sup>4</sup> in Kursiv. — Reinschrift ebda. Caps.-Arch. Caps. 22 Nr. 12. — Keller I Nr. 574.

a) gestrichen: guet luttersch.

<sup>2a</sup> Von dem Abendmahlssempfang der Paderborner in Schlangen schreibt schon Hamelmann am 2. Febr. 1567 (Reformationsgesch. Westfalens S. 181, 182 ff.). Johann von Hoya hatte sich dieserhalb bereits 1570 beschwerdeführend an Lippe gewandt (Butterweck, Gesch. d. lipp. Landeskirche S. 563). Vgl. auch oben S. 19 Anm. 57.

<sup>3</sup> Das Domkapitel hat sich sichtlich gescheut, diesen bisher unbekannt gebliebenen Vorfall dem Bischof vorzuhalten. Die Änderung stammt von dem Schreiber des Konzepts.

<sup>4</sup> Die meisten Änderungen rühren von Gerhard Kleinsorge her, der kurfürstl.-kölnischer Rat in Arnsberg und Offizial in Werl war, aber den zum Domdechanten gewählten Heinrich von Meschede — der Besitz seines Geschlechts, die Herrschaft Alme, lag im Kölnischen — ebenso beriet wie der bei Johann von Hoya in Ungnade gefallene ehemalige Kanzler Remberts von Kerksenbrock, Heinrich von Köln, von dem eine große Zahl eigenhändiger Schreiben an jenen vorliegt; sie sind z. T. aus Vorsicht mit manus nota unterzeichnet (Staatsarchiv, Domkap. Paderborn, Akten Nr. 14). Zum Lebenslauf Kleinsorges vgl. Erich Zierenberg, Gerhard von Kleinsorgen als Geschichtsschreiber des Kölnischen Krieges, Phil. Diss. Münster 1916, S. 10 f. (dürftig). Sein Hauptwerk ist die erst 1780 von den münsterischen Minoriten im Druck herausgegebene Kirchengeschichte von Westphalen; sie war bis dahin nur durch zahlreiche Abschriften bekannt und verbreitet. Vgl. auch Herm. Hamelmann, Schriften z. niedersächs.-westf. Gelehrtenesch. H. 3, Münster 1908, S. 247; Joh. Suib. Seibertz, Westf. Beitr. z. dtsh. Gesch. Bd. 1, Darmstadt 1819, S. 343 ff.



*Erzbischof Salentin an die Edelferren von Büren*

Salentin von Gottes gnaden erwölter zu Erzbischoven zu Cöln und Churfurst, Herzog zu Westvalen und Engern, Administrator des stiftz Paderborn etc.<sup>1</sup>

Edlen lieben rat und getrewen! Wir kommen mit ohn unsers gmütz beschwernus in gewisse erfahrung, dass ir zu Buiren und Wevelsburg zwey sectarische, verfurische predicante unser alten christliche warer catholischen religion zuwider angestellt und unterschleift<sup>2</sup>, dadurch dann nit allein die undertenen und inwöner verfurt, sonder auch die benachtparten, zum teil einfeltige leut, mit solchen giftigen lehr angestochen werden und dohin laufen zu schadlichem eingangk und böser consequens gotlicher schrift und aller guter gaistlicher und policeiordnung. Demselben wir als der landtzfurst und ordinarius mit nichten zusehen, noch solchs gestatten können. <sup>2a</sup> Derwegen ist hiemit unser gnedigs ansinnen und befelch, dass ir sambt oder besonder obg(emel)te sectarische, verfurische predicanten alsfalt abschaffen, wie euch ohne das wol anstehet und gebürt, und uns zu weiterm insehen nit ursach geben. Versehen wir uns also gnediglich und pleiben

<sup>1</sup> Salentin von Isenburg war am 23. Dezember 1567 zum Erzbischof von Köln gewählt und am 21. April 1574 als Bischof von Paderborn postuliert worden; am 4. Sept. 1574 hatte er für Paderborn die päpstliche Konfirmation als Administrator erhalten (Karl H. Graff. Der Kölner Kurfürst Salentin von Isenburg, Köln 1937, S. 10). Die Konfirmation als Kölner Erzbischof datierte vom 9. Dez. 1573; seine Konsekration geschah am 8. September 1574. Es ist daher auffällig, daß ihm hier nur der Titel „erwählter“ Erzbischof gegeben wird. — Das Schreiben ist eine Folgerung aus dem Ergebnis der archidiakonalen Visitation von 1575 (vgl. Bauermann in: *Studia Westfalica*, Münster 1972, S. 1 f).

<sup>2</sup> In den Auseinandersetzungen der Jahre 1569/70 war daneben auch Steinhausen genannt worden (oben S. 31 f.). Die Visitation von 1570 hatte außerdem in weiteren Pfarreien ein Abweichen von der alten Religion festgestellt (s. oben Anm. 2 zu Nr. 4 S. 37) und 1575 war das ebenso der Fall (Bauermann in: *Studia Westfalica* S. 15 ff.). Im Gegensatz zu Steinhausen stand den Edelferren das Besetzungsrecht in Hegensdorf und Siddinghausen nicht zu (vgl. Oberschelp S. 30 f.). Salentin knüpft deutlich an die Vorgänge aus der Zeit seines Vorgängers an. Nur werden die Bürener Prädikanten bei ihm nur als sectarisch und verfurisch, nicht auch als abtrünnig, d. h. als Apostaten bezeichnet. Vgl. dazu oben Nr. 1 Anm. 2.



euch sunsten mit gnaden gneigt. Datum Arnspurg am 4<sup>t</sup>. Septembris anno etc. 75.

Salentin ar(chiep.) sst.  
manu propria.

Joh. Barcholdt ss.<sup>3</sup>

*Aussen:* Den edlen unsern statthalter unsers stiftz Paderborn, rat und lieben getrewen Johan dem eltern, vort Johanns dem jungeren und Silvester<sup>4</sup>, gevettern und gebrüdern, edelherrn zu Büren sambt und besonder.

Presentirt den 25ten Septembris.

Ausfertigung, aufgedr. Verschußsiegel lose, Unterschrift und Unterfertigung eigenhändig. Staatsarchiv Münster, Herrsch. Büren, Akten N 1 i. — Keller I Nr. 594.

---

<sup>2a</sup> Es verdient hervorgehoben zu werden, daß Salentin sich nicht nur auf sein geistliches Amt, sondern an erster Stelle auf seine landesherrliche Pflicht beruft und daß er sie auch gegenüber den Herren von Büren geltend macht. — In der Bestallung Johanns von Büren zum Statthalter durch Erzbischof Salentin (Keller I Nr. 591) war ihm die Mithilfe bei Abschaffung der „eingerissenen sectischen Neuerungen“ anbefohlen worden.

<sup>3</sup> Unter Bischof Rembert von Kerksenbrock und noch bei Johann von Hoya amtierte ein Anton Barcholdt als Sekretär und zwar noch am 18. Dez. 1571 (Staatsarchiv, Domkap. Paderborn, Akten Nr. 14 Bl. 240), obwohl schon am 30. April 1571 seine Entfernung aus dem Amt verfügt wäre (Stüwer in: Das Weltkonzil von Trient Bd. 2 S. 401 Anm. 52). In der Regimentsordnung von 1569 wurde neben Anton Barcholdt Rather als Sekretär bestellt. Johann Barcholdt war jedenfalls kurfürstl.-kölnischer Sekretär.

<sup>4</sup> Bruder Johanns d. J.



*Die Edelherrn von Büren an Erzbischof Salentin*

Hochwürdigster Churfurst! E. churf. g(naden) sey unser undertening bereitwillig denst über schuldige pflicht zuvor. Gnedigster churfurst und here, was E. churf. g. an uns zwier secterischer und verfurischer predicanten halber, so der alten cristlichen waren religion zu wedern und alhir by uns zu Beuren und Wevelsburg angestellt und unterschleift werden solten, unterem dato den 4<sup>t</sup>. Septembris gnediglich gesinnen und befelen lassen, das ist uns den 21. desselben monats allererst zukommen und behandelt wurden<sup>2</sup>, welchs wir der gepur empfangen und den beclagten mit allem ernst vorgehalten, de uns dan darauf nach gehaltenem bedenken ungefer mit deiser antwort bejegenet, das se deiser auflage, so van iren missgunstigen inen zugemessen sei, vur Gott und aller welt unschuldich wissen, und mochten derowegen erleiten, were auch ir undertenigste pit, dass inen de clegere, so E. churf. g. sulchs zu milde mugen angetragen haben, namhaft gemacht, de errores ader gclagte sectorische und vorfurische ler entdeckt werden mucht, wolten so mit gotlicher hulf dermassen und also ire unschult an den dag bringen, dass verhoffentlich E. churf. g. ire unschult mit gnaden geruhen wurden. Dan nit ahene, dass auch by leibzeiten und hoichloblicher regering weiland des hoichwurdygen fursten und heren, heren Johans, bischofen zu Munster und dero stifte Osnabrugk und Paderborn administratorem cristlicher gedechnus, sie mit gleicher unpillicher auflage diffamert und verclaget weren, aber doch daby nach ausfurlichem bericht irer ler und wandels gelassen, mit dero underteniger bit, wir wolten sie bis darher, dass se alsulcher van iren missgunstigen unpillicher weise zugemessener auflage aus gotlicher schrift uberzeuget, beschutzen

<sup>1</sup> Das Schreiben, bereits als Ausfertigung mündiert und mit Anschrift des Empfängers versehen, könnte von Erkels, einem Bürener Geistlichen (oben S. 11), geschrieben, dürfte aber in dieser Form nicht abgegangen sein. Darauf deuten die — vermutlich von einem der Edelherrn vorgenommenen — Streichungen und das Fehlen eines Eingangsvermerks, wie er sich auf anderen dem Landesherrn zugegangenen Schreiben zu finden pflegt, zusammen mit dem für sich allein nicht genügend beweiskräftigen Umstand, daß das Schriftstück unter den Akten der Herrschaft Büren überliefert ist. Die Tatsache, daß nur einzelne Stellen, nicht aber der gesamte Text durchgestrichen sind, läßt annehmen, daß eine neue Ausfertigung hergestellt wurde, für die die erste als Reinkonzept gedient haben mag.

Die Datierung bei Lœr, Moritz von Büren S. 29 (7. 1. 1576) ist falsch; sie beruht auf Kellers Datierung auf dem Umschlag des Schriftstücks.

<sup>2</sup> Der vorangehende Erlaß Salentins (Nr. 7).



wolten<sup>3</sup>. Wan nun, gnedigster churfurst und her, wir uns auch vur unsere person im geringsten nit bedenken konnen, das wir einiche secterische predicanten unterschleifen solten, sondern uns der ler halber niemals anders gehalten, dan hiebevur unsere eltern viler jar her getaen, darby wir dan van allen vorgewesenen fursten crystlicher und hoichloblicher gedechtnus reuwelich<sup>a</sup> gelassen wurden<sup>4</sup> [und<sup>b</sup> weil es den auch an meer ortern in dem meren deil deises stifts Paderborn uf heutigen tag also gehalten], so stellen zu E. churf. g. wir unser undertenigs vertreuwen und undertenigste bitt, de werden wy derselben furfaren uns darby nicht allein lassen, sonderen auch gnediglich schutzen und vertedigen [und<sup>b</sup> uns vur anderen nit besweren. Wir wollen uns aber gleichwol auch hirmit erpoten haben, dar in deisem stift Paderboren ein allgemaine ordnung der religion halber beschlossen und verordenet, dass wir uns alsdan auch unverweislicher gepuer gleich anderen stifts stenden verhalten wollen]<sup>5</sup>.

Haben E. churf. g. zu underteniger antwort nit pergen wollen und tuen deselbigem in schutz des allemechtigen zu lanckweiliger, godtsaliger, gleuckhafter churfurstlicher regering hirmit befehlen.  
Dat. Beuren uf sonnabent nach Trium regum anno 76.

E. churf. g.

undertenige und gehorsame

Johan der elter, des niderlendischen  
westphalischen kraises obrister, unde

Johann der junger, gevetteren,  
edelheren zu Beuren.

<sup>3</sup> Hier wird auf den Schriftwechsel vom Nov. 1569 Bezug genommen (oben Nr. 1 u. 2). Der ausführliche Bericht über Lehre und Wandel kann mit dem Rechtfertigungsschreiben der Prädikanten vom 29. Nov. 1569 (Nr. 1) kaum gemeint sein. Vgl. auch deren Bemerkung in dem Bekenntnis von 1576 (Nr. 9), wo sie sich auf ein „zuvor“ unter Johann von Hoya präsentiertes Bekenntnis beziehen (S. . .). — Ein Schreiben der Prädikanten, das sie als Entgegnung auf den Erlaß Salentins an die Edelfherren gerichtet haben und aus dem hier — offensichtlich wörtlich — zitiert sein könnte, liegt nicht vor. In dem folgenden Bekenntnis sind die zitierten Passagen nicht enthalten; daß sie in dem fehlenden Schluß standen, dünkt wenig wahrscheinlich. Zudem geht das Schreiben der Edelfherren davon aus, daß den Prädikanten erst noch ihre erroes vorgetragen werden sollten.

<sup>4</sup> Das würde besagen, daß mindestens schon Bischof Rembert von Kerssenbrock (1547—68) die religiösen Zustände in Büren, wenigstens aber die Haltung der Edelfherren hinnahm. Vgl. hierzu die Äußerungen der letzteren vom 30. Nov. 1569 und vom 8. Januar 1570 (Nr. 2 mit Anm. 3 und Nr. 4 mit Anm. 2; S. 37).

<sup>5</sup> In ähnlicher Weise hatten sich die Edelfherren am 8. Januar 1570 gegenüber Johann von Hoya geäußert (Nr. 4 mit Anm. 6 u. 7; S. 39). Der Satz ist aber, vermutlich von einem der Edelfherren selbst, gestrichen; s. oben Anm. 1. Vgl. auch Nr. 5 und das Schreiben der Stadt Büren an Paderborn von 1582 (Keller I Nr. 610).



*Aussen:* Dem hoichwurdigsten fursten und hern, heren Salentin, erwelten zu erzbischofen zu Collen und churfursten, des heiligen romeschen reichs durch Italien erzcanzlern, herzogen zu Westphalen und Engern, administrat(orn) des stifts Paderborn, unserm gnedigsten hern.

Staatsarchiv Münster, Herrsch. Büren, Akten N 1 k. — Keller Nr. 595 (Auszug, mit fehlerhafter Datierung: 1. 1. 1576).

(1575/76)

Nr. 9

*Bekentnis mehrerer Bürener Geistlichen*

<Edle wolgeborne gnedige heren! E. g(n). seye unsere schuldige pflicht, geburende gehorsam und undertanigster dienst zu leisten zu vorn. Gnedige heren, was E. g. uns gnedig hat furbringen lassen, haben wir unde(r)tanigst angehört und vernomen und wie ein furbringend vermeldet, das der hochwirdigste in Gott furst und herr, her Salentin Erzbischof des Stifts Colen und churfurst etc., administrator des Stifts Paderborn, unser gnedigster furst und herr, in gewisse erfahrung kommen, das alhie zu Beuren sectarische, verfurische lehr der alten christlichen waren catholischen religion zuwider gelehret und gehalten werden solte und deshalb ihr churfurstliche g. umb abschaffung derselben an E. g. befelig tun etc.<sup>1</sup> Dieweil dan einem (christen) geburt und vom hern geboten ist, alles, so er inen bevolen und auferlegt, so viel an inen ist, gegen menniglichen zu vertetigen, so wollen wir E. g. zu schuldiger gehorsam und furdernus der gotseligkeit ein kurze, doch christliche und bestendige verantwortung auf das jenige, derwegen wir so ungutlich beschuldigt und heraus für andern gezogen werden, dartun, auf das E. g. sehen, was doch der grund und artikel der lehr sey, umb derer willen uns die leute so gar geschwinde hohe beschwerlichkeiten zumessen, auch das wir mit unserm furhabend christlicher lehr und aller folgenden handlung brauchen, nichts unordentliches, nichts das uns nicht von Gott dem almechtigen, auch zeitlicher oberigkeit vermog der ersten alten christlichen kirchen und christlichen keiserlichen gesetzen, auch der augspurgischen bekantnussen furgenomen<sup>a</sup>, noch verhandelt haben.

<sup>1</sup> Gemeint ist der Erlaß Erzbischofs Salentins (Nr. 7). — Der Druck gibt den Bürener Text (B) wieder. Was als Wiedergabe des französischen Textes gelten kann, ist *kursiv* gesetzt. In <spitze> Klammern ist eingeschlossen, was als eigenständige Formulierung von B gelten kann innerhalb der im übrigen übernommenen Fassung des Übersetzers (H). Auslassungen sind durch \* gekennzeichnet. Die Datierung hängt davon ab, ob das Schriftstück den Edelherrn vorgelegen hat, als sie ihre Antwort an den Erzbischof am 13. Jan. 1576 ergehen ließen (Nr. 8). Vgl. folgende Anm.



Nun seind aber bis anher vielerley nachreden hinder uns gangen. > Erstlich so ist *ein vieler leut herzen ein diesen gefährlichen zeiten diese meinung* eingebildet und eingewurzelt, das wir <sectarische und verfürische> *leut sein solten* <und von catholischer lehr abgetreten>, *unsers eigenen kopfs und aller einigkeit und rhwe* als abgesagte feyende, und, *dieweil sie nicht zum besten bericht, was unser glaub ist, vermeinen sie, wir sein ein gar keinen artikel* der sachen mit inen eins, *gleich wie Juden und Mahumetissen mit uns*<sup>b</sup> ubereinkommen. *Es mögen auch wol andere sein*, welche es dafur halten, ob wir wol nicht durchaus <der lehr der alten kirchen> feynde sein, so schlagen wir so rauwe und unleidliche <worte fur ein unsen lehren und ceremonien>, die ein keinem wege nicht anzunehmen sein, *gleich als wolten wir die ganze welt umbkehren* <und aus menschen engel machen und also> *unsers eigenen gefallens ein andere welt* und kirche *machen* mochten. Diese und dergleichen mehr seind furhanden. G(n). heren, es were uns aber lieber, das solcher nimmer gedacht worde, <da es Gottes wille were. Dan es haben die feynde der warheit und ihre furelteren alzeit den gebrauch gehabt, das welche sich ihres irtumb beklaget und begeret, das die ware religion widerumb aufgerichtet wurde, sie dieselben zur stund als aufrurer und die vernewerung anrichten wolten, gescholten etc. Es gibt uns aber in allen diesen beschuldigung kein> trost noch versecherungen, kein zuversicht einigs dinges, so in uns erfunden werden mochte, als die *wir in allewege die geringste und verachtlichste leut der ganzen welt* <mit unsern fureltern und mitbrudern seind, auch> — *gottlob* — *kein vermessenheit oder rumgirigkeit, den unser arme geringer stand solchs nicht vermag*, sondern viel mehr verlassen wir uns auf *unser guts gewissen, welchs uns unserer guten und gerechten sachen gar versichert* und gewiss macht, und *hoffen auch, es werde sie Gott der almechtig durch E. g. schutzen und handhaben*. Noch ist eins furhanden, das uns ein guter hoffnung erhelt, *namlich das wir nach art der bruderliche lieb dafur halten, E. g., mit welchen wir zu conferieren haben, werden sich furnemblich dessen mit uns nach unserm geringen vermugen vermugen befleissen, viel mer die warheit zu erklären dan sie noch weiters verdunklen* <und verdunklen helfen>. Der zuversicht sein(d) wir genzlich zu E. g. dieselbige *herzlich bittend im namen des almechtigen, welche* <uns diese verantwortung gnediglich auferlegt und zugeschickt und> *richter sein wirt uber alle unsere wort und gedanken*, das E. g. *ohne angesehen alles dessen, was von uns geredt, geschrieben oder gehandelt wirt, sich mit uns allens unwillens und furgefasten urteils, so dieses unsers heiligen und loblichen furhabens fortgang verkurzen oder verhindern mochte, wollen entschlahen und auf ein*



seite legen und E. g. diesen sich zu uns genzlich hinwederumb versehen, wie sie den *durch die gnade Gottes* mit der *tat befinden werden*, das wir uns *sittig* und in allem, was aus Gottes wort bewisen mag werden, *lernsam erzeigen wollen*. Nun wolle E. g. uns nicht dafür halten, das wir *alhie einigen irrumb bestetigen*, sonder <noch unser geringheit> zu *endecken* und zu *verbessern alles*, was da irrig und mangelhaft erfunden uirt. E. g. halte uns auch nicht dafür, das <wir so stolz und> *mutwillig sein*, das wir uns *understehen wolten*, *dasjenig umbzusturzen*, welchs wir wissen, das *ewiglich bleiben soll*, als *namlich die christliche kirch Gottes unsers herren*. Unser *beger* und *fleiss ist*, das die *zerissne mauren Hierusalems wider erbawet*, der *geistlicher tempel aufgefurt* und das *haus Gottes*, welchs von *lebendigen steinen gemacht*, *widerumb ein seinen stand gebracht werde*, das die *arme schaflein*, so uns unserm armseligen, verachten stand befolen, *welche durch das gerechte urteil Gotts* und seiner *raeche und nachlessigkeit der menschen so gar versumet* und *verstrouwet*, *widerumb versamlet* und in den rechten, des *einigen warhaftigen hirtens schafstal* *zusamen gebracht werden*. Wolan, g(n). hern, *da habt ihr unser vorhaben* und *herzlichs begeren*, <welichs auch E. g. alzeit nicht anders gesehen noch von uns angehort, viel weniger befunden>, *hoffen auch wir*, E. g. werden uns <nicht anders> zu *vertrauwen*, <den wir nicht anders bedacht, den> *in aller gedult und sanfmutigkeit* von dem, so uns *Gott verleyhen hat*, <zu handeln>.

<So haben wir nun unsere lehr von Christo, unserm herrn, den heiligen aposteln und vatern der ersten kirchen gelernet, auch das volk Gottes mit guten treuwen aus demselben wort gelehrt und underwisen. Nu ist noch furhanden bey tage die heiliche schrift, als namlich die bucher der heiligen propheten und aposteln, aus welchen wol mogen nicht alleine alle warheit und christliche lehr, sondern auch alle ketzerey und dergleichen widerwisen werden. Darumb wa unsere anleger<sup>2</sup> und missgunstige ichts wissen, das in predigen oder in allem demjenigen, das wir in unser kirchen zu verbessern fungenommen, etwas furgeben sey oder werde, das Christus, unser herr, nicht geboten noch aus der heiligen schrift seinen grund hat, das

<sup>2</sup> Wer diese Ankläger waren und in welcher Weise die Anklagen erhoben waren, ist nicht ersichtlich (ob. S. . .). Im 2. Absatz wird nur von Nachreden gesprochen. An ein gerichtliches Verfahren kann nicht gedacht werden; das verbietet die Einleitung des Schriftstücks. Da die Edelherrn am 13. Januar 1576 um Namhaftmachung der Kläger und Aufdeckung der Irrtümer nachgesucht hatten, ließe sich argumentieren, daß das Bekenntnis erst danach entstand. — Löer, Moritz von Büren S. 29, nennt zwar den 1. 1. 1576 als Datum des Bekenntnisses, jedoch beruht diese Angabe auf der fehlerhaften Datierung des Begleitschreibens bei Keller I Nr. 595 (Beil. Nr. 8).



tun sie dar und erweysens aus grund gottlichs worts, so wollen wir ohn allen verzug abston und uns schuldig bekennen. Wa sie aber das noch nicht zu tun wissen — wie bisher, gottlob, erlebt — als sie auch nimmer mehr tun werden, so haben sie, g(n). herrn, sich selbs wol zu weisen, das uns selber nicht geburen mog mit gehorsam bewuster gottlicher gebot und warheit auf ihren rat und geheiss zu verziehen ein ansehung, das man Gott mer gehorsamen sol als dem menschen>. Volgendes, *auf das E. g. erkennen moge, das wir genzlich bedacht mit gutem gewissen einfaltiglich und rund zu handeln, so wollen wir kurzlich und in der sum anzeigen, was die furnembste puncten seind, darumb es zu tun ist <und umb welcher willen wir so ungutlich gelästert werden>, doch dermassen, ob Gott wil, das sich niemand einiger beleidigung billig zu beklagen hab, <da diese unsere verantwortung fur leute komen würde>.*

*Also bekennen wir, das gleich wie wir ein etzlichen hauptstücken unsers christlichen glaubens <mit unseren anklägern> ubereinstimmen, also seind wir ein etzlichen zum teil mit inen auch noch streitig.*

*Wir bekennen einen eynigen Gott ein einem ewigen und unbegreiflich wesen, unterscheiden ein drey personen, welche durchaus gleich und eines wesens seind, nemlich den vater, welcher nicht geboren, und den sohne, welcher von ewigkeit vom vater geboren, und den heiligen geist, welcher vom vater und dem sohn ausgehet.*

*Wir bekennen einen einigen Jesum Christum, waren Got und waren menschen one vermischung oder auch zerteilung der zweyen naturen oder auch deren beider eigenschaften. Wir bekennen, soviel seine menschliche natur belangt, das er Josephs sone nicht is, sondern ist entfangen durch die verborgene kraft des heiligen geists im leibe der gebenedeiten junckfrawen Mariae, welche ein jungfrawe vor und nach der geburt geblieben. Wir bekennen seine geburt, sein leben, sein sterben, seine begräbnus, niderfarend zu der hellen, sein auferstehung und sein himmelfart, wie solchs im heiligen evangelio verfasst ist. Wir glauben, das er im himel ist, setzend zu der gerechten (!) des vaters, von dannen\* er komen wirt zu richten die lebendigen und die toten.*

*Wir glauben an den heiligen geist, welcher uns erleuchtet, uns trost und uns erhelt.*

*Wir glauben, das da sey ein heilige algemeine kirch, welche ist die versamlung und gemeinschaft der heiligen, ausserhalb welcher kein heil ist.*

*Wir seind auch gewiss und versichert der vergebung der sunden, welche uns geschenket ist durch das blutvergiessen unsers herrn Jesu*



*Christi, durch welchs kraft diese unsere leib, nach dem sie von toten erweckt und mit unserer seelen widerumb verbunden sein werden, so werde sie auch mit Gott dem herrn der ewigen freuden und sälligkeit geniessen und theilhaftig sein.*

*Hie mocht nun jemand sagen: Sind nicht das die artikel unsers christlichen glaubens, warumb seind wir dan streitig? Erstlich, g(n). herrn, in der auslegung etzlicher stück deren artikeln, zum andern, so viel uns bedunkt — wa wir aber irreten, wolten wir uns von herzen gerne lassen weisen —, ist man auch nicht gar vergnüget gewesen mit obgeschriebenen articuln, sonder man hat von tag zu tag articul gehauft, geleich als ob die christliche religion eine gebauwe wäre, welchs nimmer konte ausgebauwet werden. Wir sagen auch weiter, das alles, was da vom neuwen erbauwet ist — soviel unser geringheit bewust —, sey auf das alte fundament nicht erbauwet und schend derhalben mer den bauw, den das es ime zu einer zier und wolstand dienstlich sey, und nichts destoweiniger hat man zum offtmals auf diese nebenbauw mehr gehalten und grosser acht gehabt dan auf den rechten hauptbauw. Also haben nun E. g. gleich wie ein einer summ alles, was wir glauben und lehren. Auf das aber unser meinung etwas leichter zu verstehen sey, so wollen wir diese puncten nacheinander stuckweis erklären <und also ausser allen verdacht bleiben mugen>.*

*Derhalben so sagen wir und verhoffen auch durch zeugnus der heiligen schrift aller gebur nach zu erhalten, das der almechtig, warhaftig Gott, an welchen wir glauben sollen, seiner volkomener gerechtigkeit beraubt wirt, so man seinen zorn und gerechten urteil ander bezalung oder reinigung der sunden in dieser oder jener welt vorhalt oder darstellt dan allein den waren und volkommen gehorsam, welcher bey keinem andern den allein bey Jesu Christo zu finden ist. Desgleichen so wir sagen wolten, das er uns nur ein teil unserer schuld nachliess, wir aber das uberig bezalen solten, so beraubten wir inen seiner volkommenen barmherzigkeit. Daraus erfolget unsers erachtens, so man wissen will, woher oder aus was gerechtigkeit uns der himmel geburet, so muss man sich allein halten an das leiden und sterben unseres eynigen erlösers und saligmachers Jesu Christi, es seye denn, das man wölle in stat des waren Gottes einen abgott anrufen, welcher weder volkommentlich gerecht noch barmherzig sein wurd etc.*

*Aus diesem fleust noch ein ander punct, an welchem sehr vil gelegen, das ampt Christi belangen. Dan wo Christus nit alleine durchaus unser heil und saligmacher ist, so wurde ihm auch der tewre und werde name Jesu, welchs heist ein saligmacher, wie ihn*



der engel Gabriel genennet<sup>3</sup>, nicht geburen. Desgleichen wo er nit unser eyniger prophet und lehrer were, der uns den willen seines himlischen vaters volkomentlich zu wnsere seelen saligkeit geoffenbart hat und solchs erstlich durch den mund der propheten, hernachmals aber ein der vollkommenheit der zeit in eigner person und volgends durch seine heilige aposteln, wo er nit allein unser haupt und unser geistlicher konig were uber unsere gewissen, wo er nit allein unser hoher priester were in ewigkeit nach der ordnung Melchisedech, der da durch ein einges opfer, in ihme selber volbracht und niemmer mehr zu widerholen, das menschliche geschlecht mit Gott dem vater versonet het und were jetzt im himmel unser einiger mittler bis zum ende der welt, kurz davon ze reden, wo unser vollkommenheit nit allein in ihm stunde, so mochte ihm der name und titel des Messiae oder Christi, das ist eines gesalbten, von Gott dem vater zu solchem werk verordneten, nicht geburen. Wen man sich den nit wolte lassen begnugen allein mit seinem wort, welchs treuwlich geprediget und nochmals durch die propheten und aposteln in schrift verfasst, so wurde er seines propheten stands entsetz, desgleichen wurde er auch entsetz seines <koniglichen> stands — welcher ist, das er ein haupt, und geistlicher konig sey über seine kirchen —, so jemand die gewissen mit neuwen gesetzen wolte verbinden, also wurd er auch seines ewigen priestertumbs entsetzt, von denen, so sich understehen, Christum zu opfern zur vergebung der sunden, und die auch nit damit vergnuget sein, das sie Christum im himmel haben zum einigen mittler und advocaten zwischen Gott und den menschen.

Zum dritten seind wir auch nit eins <mit unsern anklagern, g. h.>, was die erbsunde<sup>4</sup> seye und was die wirkung des glaubens seye, welchen wir nach der lehr S. Pauli gerechtmachenden nennen<sup>5</sup> und durch welchen allein wir glauben, das uns Jesus Christus mit allen seinen verdiensten und guten<sup>d</sup> appliciert und zugeeignet werd.

So viel die gute werk belangt, ob etzliche sein, die es dafur halten, als verachten wir solche, dieselben seind gar ubel bericht, denn wir den glauben von der liebe eben so wenig absundern, so weinig man die hitz oder das liecht von dem feuwr kan absundern, und sagen mit dem heiligen apostel Joanne ein seiner ersten epistel, das wer da sagt, er kenne Gott und helt seine gebot nicht, der strafet sich selber lügen in seinem eignen gewissen und ein seinem ganzen leben<sup>6</sup>. Neben dem

<sup>3</sup> Matth. 1, 21.

<sup>4</sup> frz. origine ist schon in H fälschlich mit Erbsünde wiedergegeben.

<sup>5</sup> Röm. 3, 28.



aber bekennen wir gut runt, das wir in diesem handel in dreyen furnembsten hauptstucken <mit unsern anklägern> nicht uberein stimmen. Zum ersten so viel den ursprunck und die rechte quelle berurt, daraus die gute werk fliessen, zum andern was gute werk sein, und zum dritten, warzu sie nutz und gut seind.

So viel das erste stuck belangt, befinden wir in dem menschen kein andern freyen willen, denn allein denen, welcher durch die einige gnade unsers hern Jesu Christi gefreyet ist, und sagen, das unserer natur in dem stande und wesen, darinnen sie durch die sunde gefallen, gar hoch von noten ist, nicht das sie gesterckt, sondern viel mehr, das sie durch die kraft des heiligen geists getotet und zu nicht gemacht werde, bevorab deweil die gnade Gottes unsere natur nicht also geschaffen findet, als wenn sie allein verletzt und schwach were, sondern befindet sie ganz und gar kraftlos, aller starkheit beraubt, allem guten zewider und genigt zu allem bosen, ja auch gar tot und schon verfaulet in sunden und verderbnus, und tun Gott dem herrn die ehr gern an, das wir mit ihm nit wollen abtailen; den seiner gottlichen gnaden und barmherzigkeit, damit er in uns wirkt, mossen wir allein zuschreiben den anfang, das mittel und ende aller unserer guten werk.

Den andern puncten belangen, nemen wir kein ander regel an der gerechtigkeit und des gehorsams, so wir Gott ze leisten schuldig, den seine gebot, wie sie in seinem heiligen wort beschrieben und verzeignet seind, und denselbigen etwas (zu-) oder abtun, die gewissen der menschen damit zu verbinden, ist unsers erachtens keiner creaturen zugelassen, sie seye gleich wer sie wolle.

So viel den dritten puncten berurt, namlich warzu die guten werk nutz und gut sein, bekennen wir, so fehr sie aus dem geist Gottes, welcher in uns wirkt, herkommen, das man sie billich gut nennen soll, dieweil sie aus solcher guter quellen entspringen und herfliessen; wiewol, so auch<sup>6</sup> Gott der herr nach seiner gestrengkeit erwegen wolte, werden sie die prob nicht halten. Wir sagen auch, das gute werk in andere wege gut sein, als nemlich, das Gott der herr durch sie geehrt und gepreiset wirt und die menschen dadurch zu der erkantnus Gottes gereizt und gezogen werden, und wir versichert, das, wo der geist Gottes in uns wohnet, welchs man aus seiner wirkung erkennen mag, dass wir in der zal seiner auserwelten<sup>7</sup> und deren, die zur ewigen saligkeit versehen, begrieffen sein. Wen man aber fraget, aus was ursach und gerechtigkeit uns das ewig leeben zugestehe und gebure, so sagen wir mit dem apostel Paulo, das es ein gnadenreiche

<sup>6</sup> 1. Joh. 2, 4.

<sup>7</sup> franz. Vorlage: prédestinés.



gabe und geschenk Gottes sey und kein belohnung oder vergeltung, die er unseren verdiensten schuldig were<sup>8</sup>. Den so viel die frage belangt, sagen wir, dass *Jesus Christus uns gerecht macht allein durch seine einige gerechtigkeit, so uns zugerechnet und zugemessen wird. Er macht uns heilig allein durch seine heiligkeit, welche er uns mittheilet, und hat uns widergelost und -erkauft durch das einige opfer seines leidens und sterbens, welchs uns zugemessen und zugeeignet wirt vermittels eines rechtschaffenen lebendigen glaubens, welcher uns gegeben wird aus lauterer gnade und gute des almechtigen Gottes<sup>9</sup>.*

*Alle diese herliche schatz werden uns gegeben und mitgeteilt durch die kraft des heiligen geists, dazu er gebrauchen tut die predig gottlichs words und ubung der heiligen sacramenten, nicht dass er eben sulcher mittel von noten habe — denn er ja ein allmechtiger Gott ist —, sonder das es ihm also gefellig, solcher ordentlicher mittel sich zu gebrauchen, auf das er die heilige teure gaabe des glaubens in uns erschaffe und erhalte, welcher glaube ist\* gleich wie ein gefäss, den heren Jesum Christum mit allen seinen reichtumben zu unserm heil zu empfangen.*

*Wir erkennen aber nichts vor Gottes wort denn allein die lehr, so in der heiligen propheten und aposteln buchern geschrieben stehet, welche man das alt und neuwe testament nennet; den durch wen konten wir unserer saligkeit versichert und gewiss sein, wo wir nicht durch diese unverweisliche zeugen versichert werden. Und so viel der alten lehrer bucher belangt und die concilia, ehe denn wir solche vor unwidersprechlich annemen, must man sie zuvor durchaus mit der heiligen schrift vergleichen und nachmals auch sie selbs undereinander selber vereinigen, in ansehung das der geist Gottes ihm selber nimmermer zewider ist. Solche aber zu vereinigen werden sich uners erachtens <unsere ankläger selbs> nit leichtlich underwinden, und so sie sich dessen schon underwinden wurden, bitten wir, sie wolten uns nicht verargen, so wir nicht glauben, das solchs immermehr<sup>f</sup> ins werk oder zu endschaft möge bracht werden, wir sehen es dan mit der tat\*.*

*Zum andern, so viel die alten lehrer belangt, welche man vor gut erkennt, nachdem man die ganzliche warheit bey inen nicht finden kan, welche alleine soll und muss aus der heiligen schrift geschopft werden, durch was mittel können wir den besser ihre schrift uns zu nutz machen, dan wen man sie gegen den rechten probstein der heili-*

<sup>8</sup> Eph. 2, 8 f. (?).

<sup>9</sup> Im franz. Text gehört das, was in diesem Relativsatz steht, an den Anfang des nächsten Satzes (Par la seule grace et liberalité de Dieu).



gen schrift hält, erweget und betrachet ihre zeugnussen und alle umstende der schrift, auf welche sie ihre auslegung wollen gegruendet haben. Und warlich, man kan oder soll auch nicht mehr von den alten lehrern halten, denn sie selber begeren. So sagt aber der heiliger Hieronymus über die epistel zun Galatern von wort zu wort also: Die lehr des heiligen geists ist in den canonischen buchern erklart, weder welche so die concilia etwas setzen, tun sie, das ihnen nicht gezimet<sup>10</sup>. Und der heilig Augustinus, da er zu Fortunatiano schreibt: Wir wollen nit, spricht er, die disputationes der menschen, wie catholisch und hohe leut sie auch gewesen sein, in solchem wert halten wie die canonische bucher, dass wir nicht solten macht haben, doch ohn verkleinerung ihrer reputation, etwas in ihren schriften ze tadeln und ze verwerfen, so sich etwege befindet, das sie anders geduet, den die warheit mit sich bringt, so sie vermittelst gottlicher gnaden durch uns oder andere besser verstanden wirt. Also tu ich in ander leute buchern und beger auch, das, wer meine bucher list, ihme auch also tue. Soviel sein der worte, die er in der hundert und zwolften epistel geschrieven hat<sup>11</sup>, desgleichen auch im zweiten buch wider Cresconium am 37. cap.<sup>12</sup>.\* Und der heiliger Chrisostomus ist anderer meinung auch nicht gewesen, sonder in seiner zweiten auslegung über S. Matthaeum homilia XLIX spricht er: Denn also ist die kirche gegruendet auf das fundament der propheten und aposteln<sup>13</sup>. Derhalben zum beschluss nemen wir die heilige schrift an als eine volkomene leher, auslegung und erklärung alles dessen, was zur saligkeit zu wissen von noten. Soviel aber die concilia und der lehrer bucher belanget, konnen oder sollen wir <unsern anklägern> nicht

<sup>10</sup> Nicht ermittelt.

<sup>11</sup> S. Aurelii Augustini Epistulae rec. Al. Goldbacher Bd. 3 (Corpus script. eccl. lat. 34) Wien u. Leipzig 1904 (Neudr. 1970) S. 344 f: Neque enim quorumlibet disputationes quamvis catholicorum et laudatorum hominum velut scripturas canonicas habere debemus, ut nobis non liceat salva honorificentia, quae illis debetur hominibus, aliquid in eorum scriptis inprobare atque respuere, si forte invenerimus, quod aliter senserint, quam veritas habet divino adiutorio vel ab aliis intellecta vel a nobis. Talis ego sum in scriptis aliorum, tales volo esse intellectiores meorum.

<sup>12</sup> Contra Cresconium II, 37 = S. Aurelii Augustini scripta contra Donatistas rec. M. Petschenig Bd. 2 (Corpus scr. eccl. lat. 52), Wien u. Leipzig 1909, S. 399: ego huius epistulae auctoritate non teneor, quia litteras Cypriani non ut canonicas habeo, sed eas ex canonicis considero et quod in eis divinarum scripturarum auctoritati congruit, cum laude eius accipio, quod autem non congruit, cum pace eius respuo. — In der Vorlage folgen weitere Zitate (Cyprian, Augustin).

<sup>13</sup> Ps.-Chrysostomus, Comm. in Matthäum hom. 49 (Migne, Patrologia graeca Bd. 56, 1859, Sp. 909 ob.): Montes autem sunt scripturae apostolorum aut prophetarum ... Et iterum de ecclesia dicit: Fundamenta eius in montibus sanctis.



wehren solcher zu brauchen, wie die unsere auch tun, alleine das alles auf die heilige schrift gegründet sey, <ist billich>. Wir wollen auch nimmermehr deren blosser gezeugnisse annehmen<sup>f</sup>, es sey den alles zuvor an den rechten probierstein erweget. Den wir sagen mit dem heiligen Augustino im andern buch der christlichen lehr am 6. cap.: Obschon etwas schweres in der erklärung oder auslegung der schrift an einen ort ist, so hat der heilige geist die heilige schrift also temperiert, das, wo etwas dunkel an einem ort, das ist desto heller und klarer an einem andern ort<sup>14</sup>. So viel genung von diesen puncten, in welchen wir desto lenger gewesen, auf das E. g. und menniglich verstehen mugen, das wir nicht der concilien oder den alten vater, durch welche Gott der herr seine kirche underwisen und gelehrt, feynde sein.

Noch seind zweyen puncten furhanden, namlich von dem handel der sacramenten und von der disciplin und kirchen policey.

Was den ersten berührt, wollen E. g. wir aufs kurz dartun, was wir davon halten <und in unser kirchen lehren>. Were wol und hoch von noten, das wir nach der lenge davon handleten von wegen vieler beschwernus, so heutigs tags <unsern armen stand> derothalben zustehen. Dieweil aber wir auf dies mal <nicht verlaubt sein> wetlaufig <zu handeln>, sondern allein zu erzehlen die furnembste puncten <der uneinigungen zwischen uns und unsern anklägern und also, welchs teil dem andern ungutlich tut, ersehen werde>. Was das wort sacrament heisse, sind wir — wie uns bedunkt — der sachen mit einander zefrieden, namlich das sacramenta sichtbarliche zeichen seind, durch welche als mittel uns nicht schlecht bedeutet und vorgebildet wird die vereinigung, welche wir mit unserm heren Christo haben, sonder wird auch wahrhaftiglich Christus der herr angeboten<sup>15</sup>, derwegen auch bestetiget und gleich (als)<sup>h</sup> ingegraben durch die kraft des heiligen geists in den herzen, so mit rechtschaffenem glauben ergreifen und fassen, was ihnen also angeboten und bedeutet wird. Das wortlein bedeuten<sup>1</sup> brauchen wir nicht, <wie uns unsere missgunstige nachsagen>, das wir damit die sacramenta kraftlos machen oder verkleinern, sonder auf das man unterscheiden konte das zeichen <oder sacrament> von dem, das da wirklich und kreftiglich bedeutet wirt.

<sup>14</sup> De doctrina christiana II, 6 = Aurelii Augustini Opera 4, 1 hrsg. v. Joseph Martin (Corpus Christianorum ser. lat. 32), Turnhout 1962, S. 36: Magnifice igitur et salubriter spiritus sanctus ita scripturas sanctas modificavit, ut locis apertioribus fami occurreret, obscurioribus autem fastidia detergeret. Nihil enim fere de illis obscuritatibus eruitur, quod non plenissime dictum alibi reperitur.

<sup>15</sup> Vorlage: la conionction ... nous est veritablement offerte du costé du Seigneur; H: wird auch warhaftiglich, sovil den herrn belangt, angeboten.



Volgends gestehen wir, das in den sacramenten ein himmlische, ubernaturliche veränderung sein muss. Den wir sagen nicht, das das wasser des heiligen taufs ein schlecht wasser sey, sondern das es ein warhaftig sacrament sey unserer widergeburt und der abwaschung unserer seelen im blut Jesu Christi.

Desgleichen sagen wir nicht, das im heiligen aventmal des heren das brod schlecht brod sey, sonder ein sacrament des teuren leibs unsers heren Jesu Cristi, der fur uns in den tod gegeben ist, auch nicht, das der wein schlecht wein sey, sonder ein sacrament des teuren bluts, welchs vor uns vergossen ist. Wir sagen aber darumb nicht, das solche verenderung geschehe in der substanz der <sacramenten oder> zeichen, sonder allein des brauchs halben, zu welchem sie verordnet und eingesetzt seind. Wir sagen auch nicht, das solchs geschehe durch die kraft der ausgesprochenen wort, auch nicht von wegen der intention oder andacht dessen, der solche wort spricht, sonder allein durch den willen und macht dessen, der solche gottliche und himmelsche stiftung der sacramenten hat eingesetzt, welcher einsetzung man auch soll mit lauterer und heller stimme ein verstendlicher sprachen mit <genugsamer> klarer auslegung vorlesen, auf das sie von jedermenniglich, so umbher stehet, moge verstanden und angenommen werden<sup>\*15<sup>a</sup></sup>.

Nun wollen wir von dem sagen, was durch sulche <sacramenta> vom heren uns bezeugt und geschenkt wirt. Wir sagen nicht, wie uns <etzliche ungutlich nachgeben>, die weil sie uns nicht gnugsam verstehen <oder ja nicht verstehen wollen>, das wir lehren, das heilige aventmal sey nur allein ein blosse gedachnus des tods unsers heren Jesu Cristi. Wir sagen auch nicht, das wir im heiligen aventmal allein der frucht und nutzes des leidens und sterbens Cristi teilhaftig werden, sondern\* wir sagen mit S. Paulo in der ersten zun Corinthern am 10. cap., das das brot, so wir nach Christi einsetzung und ordnung brechen, sey die gemeinschaft seines waren leibs, der da vor uns gegeben ist, und der kelch, daraus wir trinken, sey die gemeinschaft seines waren bluts, welchs vor uns vergossen ist<sup>16</sup>, ja eben in derselben substanz, welche er eim leib der jungfrauwen Maria an sich genommen und von uns hinaf gen himmel gefuhret hat. <Da sehet E. g.>, was wir im nach[t]mal suchen und finden, <glauben auch, das niemand mehr oder weiniger> in diesem heiligen <nachtmal> suchen oder finden konte<sup>17</sup>.

<sup>15<sup>a</sup></sup> Im französischen Text folgt: Voila quant aux signes extérieurs = H: Sovil von den eusserlichen zeichen.

<sup>16</sup> 1. Cor. 10, 16. Die Wiedergabe ist ungenau.

<sup>17</sup> Vorlage: Et je vous prie, messieurs, au nom de Dieu, que pouvez vous donques chercher ni trouver en ce saint sacrement, que nous n'y cherchions et trouvions aussi?



Wir wissen aber schon wol, was <uns von unsern anklagers hieauf> fur ein antwort bereit ist. Den se werden wollen, das wir bekennen sollen, das brot und der wein werden verandert, ich sag nicht, in ein sacrament des leibs und des bluts unsers heren Jesu Cristi — den das haben wir schon bekennet —, sonder in den waren wesentlichen leib und in das ware wesentliche blut Jesu Cristi\*. Wenn nun diese meinung aus der heiligen schrift uns dargetan und bewisen wurde, so weren wir bereit sie anzunemen und ze vertedigen bis in den tod. Es dunket uns aber nach der geringen erkenntnus, so uns Gott verleihnt hat, das sulche transsubstantion oder wesentliche verenderung mit den articulen und gleichformigen inhalt unsers christlichen glaubens nicht ubereinkumft, und ist solche verenderung der art und natur der sacramenten stracks zewider, in welchen der zeichen substanz und wesen bleiben muss, auf das sie ware zeichen seyen der substanz des leibs und bluts Jesu Christi\*<sup>18</sup>.

Wolan, so haben E. g. in einer summ, was auch in diesem puncten unser glaub ist, welcher glaub unsers erachtens — doch im fal wir irreten, wollen wir bessern bereicht einnehmen — den worten Christi oder auch S. Pauli nicht benimpt, die menschliche natur in Christo nicht aufhebt, die articulen unsers christlichen glaubens in ihrem einfaltigen verstand bleiben lasst, behelt auch die eigenschaft und ordnung der sacramenten, gibt kein raum den furwitzigen fragen oder subtilen unterscheidung, daraus sich niemand richten kan, benimpt auch gar nichts der vereinigung, die wir mit Christo Jesu haben, welchs die furnembste ursach ist, darumb uns die sacramenta seind eingesetzt, und nicht das man sie anbeten soll, aufheben und verwaren, umbhertragen oder Gott dem heren ein opfer daraus machen\*<sup>18a</sup>.

Weiter wollen wir auf diesmal nicht anzieh, was die ausspendung des heiligen taufs belangt. Dan wirs dafur halten, das wir nicht werden gezelt in die zal der widertauffer, <wider welche wir mit worten und werken sein>. Was aber sonst weiter in diesem hand(el) etzliche fragen insonderheit belanget, stehen wir in dem vertrauwen

<sup>18</sup> Danach ein Absatz ausgelassen, in dem de Bèze sich gegen die Forderung wendet, zuzugestehen, daß le corps et le sang sont réellement et corporellement ou dedans ou avec ou dessous le pain. H: Der leib und das blut seien wesentlich und leiblich entweder in oder mit oder unterm brot . . ., dass wir seines leibs und seines bluts teilhaftig werden auf eine geistliche weis durch den glauben.

<sup>18a</sup> Anschließend wendet sich Bèze auch gegen die Meinung, que son corps soit realement conioint avec les signes, à ce que nous en soyons faits participants = H: sein leib müsse wesentlich mit den usserlichen zeichen verbunden sein, so wir seiner sollen teilhaftig werden.



zu Gott, das, wan wir in der hauptsachen werden verglichen sein, so werde alsdan das uberig von im selber bald richtig sein.

Was nun die uberige heilige sacramenta beruht, wie man sie nennet, konnen wir inen solchen namen nicht geben, wir sein dan dessen zuvor besser aus der heiligen schrift bericht. Aber dieses un-<sup>a</sup>[n]gesehen bedunkt uns, das wir die rechte confirmation oder firmung wider aufgerichtet <unserm armen stande nach>, welche ist, das man den catechismum lehre und die underweise, welche den heiligen tauf zuvor als junge kindlin entfangen haben, und sunst auch jedermenniglich durchaus in der lehre des heiligen evangelii gnungsam berichte, ehe man jemand zum heiligen abentmal kommen lasse.

Wir lehren auch die rechte warhaftige busse, welche stehet in der erkantnus der sunden und in der versonung mit denen, die beleydigt seind, es sey gleich in der gemeinde offentlich oder in sonderheit, und in der absolution oder verzeihung der sunden, welche wir durch das teuwre blut unsers heren Jesu Cristi haben, stehet auch in besserung unsers lebens.

Wir erkennen fur gut und gestatten den ehestand, nach der lehr des heiligen apostels Pauli, allen denen, welche die gaben der keussheit nicht haben<sup>19</sup>, achten auch fur unbillig und unrecht, einigen menschen durch gebode<sup>k</sup> zum ehelosen stande zu verbinden, verdammen auch alle hurerey, unkeussheit und unzucht, es seye gleich in werken, Worten oder geberden.

Die unterschiedliche stend in den kirchendiensten nemen wir an, wie sie Gott der herr in seinem hause durch sein heiligs wort verordnet hat.

Wir erkennen auch fur gut die besuchung der kranken als ein furnemlich stuck im heiligen ampt des evangelii.

Wir lehren mit dem apostel Paulo, das uns niemand urteile in unterscheid der tage oder der speise<sup>20</sup>. Den wir wissen, das das reich Gottes nicht stehet in solchen vergenklichen dingen. Jedoch schelten wir und verdammen alle unmessigkeit und ermanen die leut ohn underlass zur zucht und messigkeit und das sie ihrem fleisch steuern und wehren, ein jeglicher nach dem ihm von noten, und das sie in steten gebet embsig sein.

Nun ist uberich die leste punct, namlich von der eusserlichen pollicey und kirchenordnung, von welcher wir unsers erachtens wol sagen dorften und ohn zweifel <unsere anlegere> selbs solchs geste-

<sup>19</sup> 1. Cor. 7, 9.

<sup>20</sup> Röm. 14, 2—6; Col. 2, 16.



hen müssen, *das alles also verkehret und umbgesturzet, also durcheinander vermischet, verwirret und verwüst ist, das auch die beste werkleut der ganzen welt schwerlich widerumb erkennen oder merken mochten, wo stumpf oder steel were des alten heiligen gebauwes, wie es von den heiligen aposteln ordentlich und nach der schnur abgemessen und erbauwet gewesen, man sehe gleich an die eusserliche ceremonien und kirchengepreng, wie sie heutiges tags im schwanck seind, oder das leben selbs und alle sitten der geistlichen*<sup>21</sup>. Das dem also sey, *können E. g. selbs <mit aller welt> zeugnus geben\**. <In summa>: *dies wollen wir fahren lassen, dan es leider gnungsam am tage ist und auch besser, davon geschwigen dan viel davon ze reden.*

Letzlich diese materien zu beschliessen bezeugen wir vor Gott dem almechtigen und seinen lieben engeln vor E. g., *das unser furhaben und begier anderst nicht ist, dan das der kirchen stand und ordnung widerumb aufgerichtet und in ihr wesend bracht werde, wie es etwan zur zeit der aposteln unsers heren Jesu Christi gestanden ist.*

Soviel aber das belangt, was mittler weil darzu gesetzt und geflickt worden, *begeren wir, das der aberglaub und alles, was Gottes wort offentlich zewider, gar ausgetilget, was uberflussig, abgehauwen und, was wir aus erfahrung wissen dadurch die leute zum aberglauben gereizt, alles auf ein seit und hinweg getan werde, und so etwas nutzlicher und zu der erbauung dienstlicher befunden wird, das man solchs\* behalte und sich dessen in Gottes namen gebrauche nach gelegenheit der zeit, der ort und der personen, auf das wir einhelliglich Gott dem heren dienen im geist und in der warheit und solchs under E. g. schutz und schirm.*

Denn ob vielleicht noch etzliche weren, die da meineten, *diese lehre, die wir furtragen <und ob deren wir steif und unbeweglich halten>, wende die leute ab von geburlicher untertanigkeit und gehorsam, so man der oberigkeit schuldig ist, denen wollen wir, g. h., mit gutem gewissen wol wissen zu bejegnen. War ists, das wir lehren, man müsse Gott dem heren furnemlich und fur allen dingen gehorsam leisten, dan er ist ein konig aller konige, ein herr aller heren. So viel das uberig belanget, wo uns unsere <predig<sup>22</sup>> vor aufgelegter beschuldigung nicht gnungsam vertedigen, so wollen wir uns auf unser leben berufen, welchs unserer unschuld gut und gnungsam zeugnus gibt, kurz aber davon zu reden: wir bleiben bey dem, das S. Paulus sagt in dem brief zun Romern am 13. cap., da er von der*

<sup>21</sup> Vorlage: soit qu'on considere l'ordre tel qu'il est aujourd'hui dresse, soit qu'on regarde la vie et les moeurs.

<sup>22</sup> de Bèze: nos escrits.



weltlichen obrigkeit redt und austrucklich befiehlt, das ein jeglicher der obrigkeit, die gewalt haben, unterworfen sey<sup>23</sup>. Ja, sagt der heilig Joannes Chrisostomus uber bemelts ort: Wenn du schon ein apostel oder evangelist werest, dieweil solche undertanigkeit dem dienst Gottes nicht benimbt<sup>24\*</sup>

Zum beschluss, g. h.: unsere schuldige pflicht, die ehr unsers Gottes zu befurderen, geburender gehorsam und undertanigsten die[n]sten zu leisten, die liebe, so wir gegen<sup>1</sup> unsere befolene kirche Gottes tragen, <und unsere beschuldigung> haben uns verursacht, <dies schreibend nach unserer geringen erkantnus und vermöge, so uns Gott almechtig verleihen hat, einstellen müssen, in welchem wir verhoffen, unser unschuld klar und hell ersehen wirt, und E. g. auch damit zu erkennen geben wollen, auch allen . . .<sup>m</sup> wie weit wir sein von dem, das uns unsere anklagere so gar geschwinde und beschwerlich zumessen. So bitten E. g. wir und denen diese unsere verantwortung furkompt, sie wollen unbeschwert sein und unsere . . . tige verantwortung mit christlichem gemut selbs lesen und gegen das saligmachende wort Gottes getreuulich halten und also unser furhaben und alle handlung in dieser unser kirchen zu erkennen und zu urteilen. So werden E. g. ohn zweifel erkennen und urteilen, das wir nach pflicht unsers ampts Christo unsern heren gepurender gehorsam gerne leisten und beweisen wollten>, von welcher wegen wir bereit sein, unser eigen leib und leben darzustrecken, auf das wir in einem solchen loblichen heiligen werk E. g. unsern undertanigsten dienst erzeigen, wir auch die rech[t]schaffene gulden zeit widerumb sehen mögen, zu welcher unser herr und heiland Jesus Christus einhelliglich von uns möge gelobt und gepreiset werden, wie denn alle ehr und herligkeit im geburt in ewigkeit. Amen.

Nun ist aber unser hoffnung, <es werden E. g. uns bey solchem furnement verhalten und gleich E. g. andern kirchen und kirchendienern vertreten, angesehen, das in denselben und von denen eben dasselbe gelehret und gebraucht wirt als von uns in unser armen geringen gemeine Beuren. Auch, gnedige herren, bitte E. g. wir, sie> wolle nicht ansehen unsere unzierliche rede, sonder das herz und unsern geneigten willen. Und weil die artiklen unsers . . .<sup>m</sup> etwas klarer und heller, auch we(tleuftiger in) gegenwertiger bekantnus verfasst und ausgefurt werden, welche wir auch zuvoren E. g. presentiert haben, so bitten E. g. wir zum allerundertanigsten, die wolle uns

<sup>23</sup> Röm. 13, 1.

<sup>24</sup> Johannes Chrysostomus, Kommentar z. Briefe d. hl. Paulus an die Römer, 24. Hom., übers. v. Josef Jatsch (Bibliothek d. Kirchenväter) T. 2, Kempten 1923, S. 161 f.: ob du ein Apostel bist oder ein Evangelist oder ein Prophet oder was immer.



noch jetzt diese <gegenwertigen und> gemelte confession *gnediglich von uns annehmen*<sup>25</sup>, *des verhoffens* und zuversichts, *da sie* <von E. g. gelesen und aus Gottes> wort *erweget haben*, <den (?) in allewege mit uns> *zufrieden sein* <und fur unsern anklageren uns vertreten und entschuldigen>. *Da aber* von wegen *unserer sunden* uns das widerspiel widerfuhre und *das gute werk verhindert*<sup>26</sup>...

Staatsarchiv Münster, Herrsch. Büren, Akten N 1 l.

- a) vor furgenommen ist zewider einzufügen.  
c) so H; die Stelle ist in B unleserlich. — B: Bürener Text; H: Heidelberger Übersetzung der Rede de Bèzes.  
b) H: mit uns nicht.  
d) H: gutern.  
e) H: so auch dise.  
f) H: nimmermehr.  
g) H: E. L. wollen uns deren blosse zeugnisse nicht beibringen.  
h) aus H ergänzt; in B Loch. Auf bestetigt folgt in H versiglet.  
i) H: oder bezeichnen.  
k) H: gelobde oder möncherey.  
l) H: gegen unserm vaterland tragen und bevorab zu der kirchen Gottes.  
m) In B Loch.

<sup>25</sup> S. oben S. 16 Anm. 40 a.

<sup>26</sup> Im franz. Text lautet der Schlußsatz der Rede de Bèzes: Et si au contraire nos iniquités empêchent un tel bien, nous ne doutons, que vostre majesté . . . ne sache bien pourvoir a tout sans preiudice de l'une ne de l'autre des parties selon Dieu et raison.

Der durch den Blattverlust hervorgerufene Textverlust kann demnach nur gering gewesen sein. Daß das Blatt früh fehlte, zeigt die auf der jetzigen letzten Seite am oberen Rand stehende Rubrik: Die Prädikanten in der Herrschaft Büren betr., die aus dem 17. Jhdt. stammen mag.

## Nachtrag

Zu guter Letzt fand sich unter undatierten Schriftstücken eines Aktenbüschels ein weiteres Bekenntnis von protestantischen Geistlichen der Herrschaft Büren<sup>1</sup>. Es trägt — in Abschrift — die Unterschriften von Johannes Erkels, Johannes Speckmann und Johannes Harde. Nach dem, was sich bisher ergab, wären es die „Prädikanten“ von Steinhausen, Wewelsburg und Büren<sup>2</sup>. Daraus ergibt sich ein Anhaltspunkt für die Datierung des Schriftstücks. Da 1572 in einem Schrei-

<sup>1</sup> Staatsarchiv, Herrsch. Büren H Nr. 1 f Bl. 76/77, dort zu ca. 1600 eingeordnet.

<sup>2</sup> Zu Erkels und Harde vgl. oben S. 11, zu Speckmann S. 20 Anm. 59. Daß dieser schon 1569 in Wewelsburg amtierte, geht aus Beil. Nr. 3 hervor. Daß alle drei, ebenso wie in Beil. Nr. 1 die beiden ersten, als Diener der Kirche Büren betrachtet werden, verdient vermerkt zu werden. Hier dürfte auch die Erklärung für den Wir-Stil des Bekenntnisses von 1575/76 (Beil. Nr. 9) zu suchen sein; vgl. dazu oben S. 10.



ben des Dompropst-Archidiakons nur noch von zwei abtrünnigen Pfarren — Büren und Wewelsburg — gesprochen wird<sup>3</sup>, ebenso wie 1575 in dem Erlaß des Kurfürsten Salentin<sup>4</sup>, so ist anzunehmen, daß das Bekenntnis vor diesem Zeitpunkt abgelegt wurde. Andererseits sieht es so aus, als müsse es jünger sein als die nur von Harde und Erkels unterschriebene Erklärung vom 29. November 1569<sup>5</sup>. Sie war damals durch ein Mandat Johannis von Hoya hin abgegeben worden<sup>6</sup>. Auf einen Zusammenhang mit diesem läßt der Umstand schließen, daß das Bekenntnis in einer Abschrift vorliegt, die von derselben Hand herrührt wie die Abschrift des bischöflichen Mandats. Auch die Faltung der beiden Stücke stimmt überein. Sie haben also einmal eine Einheit gebildet; das deutet darauf hin, daß sie zusammen den Bürener Edelherren von einem der betroffenen Geistlichen zugeleitet wurden und so in deren Akten gelangten<sup>7</sup>. Eine gewisse zeitliche Nähe kann daraus zwar immerhin gefolgert werden. Jedoch kann es nicht so sein, daß das Bekenntnis etwa ebenfalls schon von Ende November 1569 stammt. Dagegen spricht nicht nur die zusätzliche Unterschrift Speckmanns, sondern auch der Wortlaut des an Johann von Hoya gerichteten Schreibens der Edelherren vom 30. November, in dem nichts eine Bekanntschaft mit diesem Bekenntnis verrät<sup>8</sup>. Eher läßt sich daran denken, daß man es mit einem Bekenntnis zu tun hat, das im Frühjahr 1570 entweder dem Administrator oder dem Archidiakon gegenüber abgelegt, zugleich aber den Edelherren überreicht wurde<sup>9</sup>. Doch kann gewiß angenommen werden, daß mit diesem Bekenntnis das gemeint war, auf das in dem „weitläufigen“ Bekenntnis von 1575/76 Bezug genommen ist<sup>10</sup>.

Daß als Empfänger eine diözesane Instanz zu denken ist, wird auch aus dem Inhalt des Bekenntnisses zu entnehmen sein. Es verbreitet sich ausschließlich über Adiaphora, so daß es schwer sein dürfte, Nuancierungen zu entdecken, die eine bestimmtere bekenntnismäßige Einordnung ermöglichen könnten. Nur die am Schluß ent-

<sup>3</sup>) Beil. Nr. 3.

<sup>4</sup>) Beil. Nr. 7.

<sup>5</sup>) Beil. Nr. 1.

<sup>6</sup>) Keller I Nr. 566; vgl. Anm. 2 zu Beil. Nr. 1.

<sup>7</sup>) Die Schriftstücke haben aber nicht gleiches Format, auch verschiedene Wasserzeichen, sind demnach nicht im selben Zuge geschrieben.

<sup>8</sup>) Beil. Nr. 2.

<sup>9</sup>) Eine „Apologie der Confession“ hatte schon Johann von Hoya gefordert (Beil. Nr. 1 Anm. 2). Zum weiteren vgl. Anm. 3 zu Beil. 3 und Anm. 3 zu Beil. Nr. 8. Auch an die „Inquisition“, gegen die der Statthalter sich verwahrte (Beil. Nr. 5), ist zu denken. Für diese Annahme (s. Anm. 3 zu Beil. Nr. 5) läßt sich die in Anm. 13 aufgezeigte Übereinstimmung im Wortlaut anführen.

<sup>10</sup>) Ob. S. 16, 33 und die S. 29 in Anm. 2 Abs. 2 angegebenen Stellen.



haltene Berufung auf prophetische und apostolische Schrift folgt mehr reformiertem Sprachgebrauch<sup>14</sup>.

### Kurzer Inhalt der Lehr und Religion der Diener Jesu Christi in der Kirchen Buren

Wir nennen mit ungefelschten herzen die reine und gesunde lehr, das evangelion und wort Gottes, im alten und newen testament verzeihnet, darumb weil es ein mittel ist, dardurch uns unsere verlorne gesundheit zudedient wirt oder durch welche lehr wir zur heylunge, das ist zum erkantnussen Christi komen.

Wir erkennen gottsfortig (!) ein warer Gott zu sein und neben dem, der alles geschaffen, nichts anders oder anders woher hogestes guitz begeren, eren, leben, disen vorsetzen oder intragen wir nichts, nemblich nicht den bauch noch fleisch und blut, weder golt, ehr, lob und die ganze welt, dusses alles setzen wir minder und schlechter zu ruck, nicht mit worten und zungen, als die hipocriten, sonder mit herz und sinnen, als wir sulchs ansehen und fleissig achten, umb dises tun wir alles, umb andere entziehen und bemohen wir uns nicht. Dises ist: kennen einen Gott.

Wir glauben von der h. dreifoltigkeit, welks zu glauben das ware heilige wort gottes lehrt, nemblich ein war und lebendig Gott in der heiligen dreifaltigkeit, einig im wesen, dreifalt in der person, Gott vater, son und heiliger geist gelich mechtig, gelich zu ehren und anzubeden. Gelichs bekennen wir von dusser dreifoltigkeit in den zwolf articulen des waren und ungezweifelten christlichen glaubens, sprechend: Ich glaub in einen Gott vater almechtigen und in Jesum Christum und in den h. geist. Verlougnen damit alle creaturen und bekennen, das wir in dieselben kein hoffen noch troist setzen wollen. Kurzlich wir nehmen erbietig an die simbolo (!) der vier grossen und allgemeinen concilien, das nicenische, constantin(opolitanische), ephes(inische), calcedonens(ische) und das herliche symbolum Athanasii, darumb, das sie uns den reinen und waren glauben lehren. Wir verachten und verdammen alle lesterer diser heiligen dreifoltigkeit.

Wir nennen die kirch Christi ein versamelunge und gemeinschaft, lieb und geselschaft der frommen, welke Gott zum ewigen leben berufen, in einen glauben, hoffnung und liebe. Dusse kirch ist zu aller zit gewest zun ziten Adae, Noe, Abraham etc., wiewol sie zunzeiten klein gewest, so auf den Messian verhofft und saligkeit dur

<sup>14</sup>) Vgl. in Beil. Nr. 9 S. 51 u. ob. S. 27. Aber auch die Konkordienformel von 1579 bezeichnet die prophetica et apostolica scripta als unica regula et norma des Glaubens. — Als avocat wird Christus z. B. in der Confession de foi von 1559 bezeichnet; dort findet sich auch das Wort hypocrites (Wilh. Niesel, Bekenntnisschriften u. Kirchenordnungen der reformierten Kirche, 3. Aufl., Zollikon 1945, S. 71 f.). Irgendeine Bezugnahme auf das Bekenntnis von 1570 war in dem Bekenntnis von 1575/76 nicht zu entdecken.



denselben erwachtet. Es ist auch dusser kirch einig, welkerer kirchen haupt Christus ist gewesen und auch noch, wie Paulus zun Epheseren am 1. u. 5. cap.<sup>12)</sup>

Wir sagen also von der einigkeit dusser kirchen, gelich wie dar ist ein Gott, eine welt, eine sonn, also ist eine einige gottliche warheit, ein war christlich glaub, in welkerer alle frommen hoeren und volgen der heiligen gottlichen warheit und liebet, anbedet, anrufet und ehret einen waren Gott von ganzen herzen, von ganzer seele und allen kreften, wente gott hait seinen eingeborenen son Jesum Christum unseren heren zum erloser der ganzen welt gegeben, in welkeren alles heil und fulle gelegen ist. Darumb auch alle frommen in der kirchen Christi alle saligkeit und wolstand in Christo iren mittler suchen.

Dussen erkennen alle frommen fur ir eigenes haupt, pastor, hogenpriester und advocat vor Gott den vater fur das enig und ewig offer, das einmal am creuz geopfert ist zur vergebung der sunden und fur ir gerechtigkeit. Summa, sie erkennen Christum und halten in darfur, in welkeren sie alles habt, das zum ewigen leben und zum jegenwertigen leben fromblich und unschuldig zu leben inen nutz und notig ist. Und ist auch inen kein ander mittel noch hulf notig, wente in Christo haben sie alles, bedarben auch nichts, begerens auch viel weiniger. Und in dussem bewaren sie einhelliglich die ware einigkeit des heiligen christlichen glaubens, welcher dem einigen Gott vertrauwet durch unsern heren Jesum Christum, Gottes son, in der kraft des heiligen geistes. Die sacrament Jesu Christi sint auch hirhen gerichtet vom heren, mit welkeren sich die frommen Gott und den menschen verbinden und sich in liebe undereinanden dienen. Dusses ist ganzlich die einigkeit; so sie geteilt wird, machts ketzer. Als wir averst alle dusses glaubens und religion seind, verhoffen wir von allen menschen zu halten nicht für ketzer, sondern für christen.

Dusses ist kurzlich der inhalt unser lehr und religion<sup>13)</sup> und dusser armen kirchen wie es von anfang der welt gewest ist und wirt bleiben zum end der welt der kirchen Gottes fundament, und das konnen wir warhaftig aus prophetischer und apostolischer schrift und nach dem alten glauben wir bezeugen und sagen.

Gnug! Fur allen dingen erbieten wir uns alzit bereit und willig zu sein, dussen kurzen bericht, so es gefurdert, weiter zu erkleren. Amen.

Wir diener Jesu Christi in der kirchen Buren unterschreiben einhelliglich mit herze und hant.

Johannes Erkelius  
Johannes Speckmanus  
Johannes Hardius

<sup>12)</sup> Eph. 1, 22; 5, 23.

<sup>13)</sup> Diese auch in der Überschrift gebrauchte Wendung entspricht der von Johann von Hoya in seinem Schreiben vom 23. Jan. 1570 an das Domkapitel gebrauchten (ob. S. 37 Anm. 2; dazu S. 42 in Anm. 3: religion und leher).